



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Commission fédérale de l'électricité ElCom
Commissione federale dell'energia elettrica ElCom
Federal Electricity Commission ElCom

Informationsveranstaltung für Netzbetreiber 2023





Marktüberwachung

- Entwicklung Preise Grosshandelsmarkt

Preise und Tarife

- Herausforderungen Tarife 2024 (inkl. Durchschnittspreismethode)
- Update Deckungsdifferenzen
- Weitere Anliegen PT: Messwesen inkl. Zählerabfrage, Anpassungen Kostenrechnungen, Herkunftsnachweise
- EDES

Recht

- Anspruch auf Grundversorgung / ZEV
- Ersatzversorgung
- Rückliefervergütung

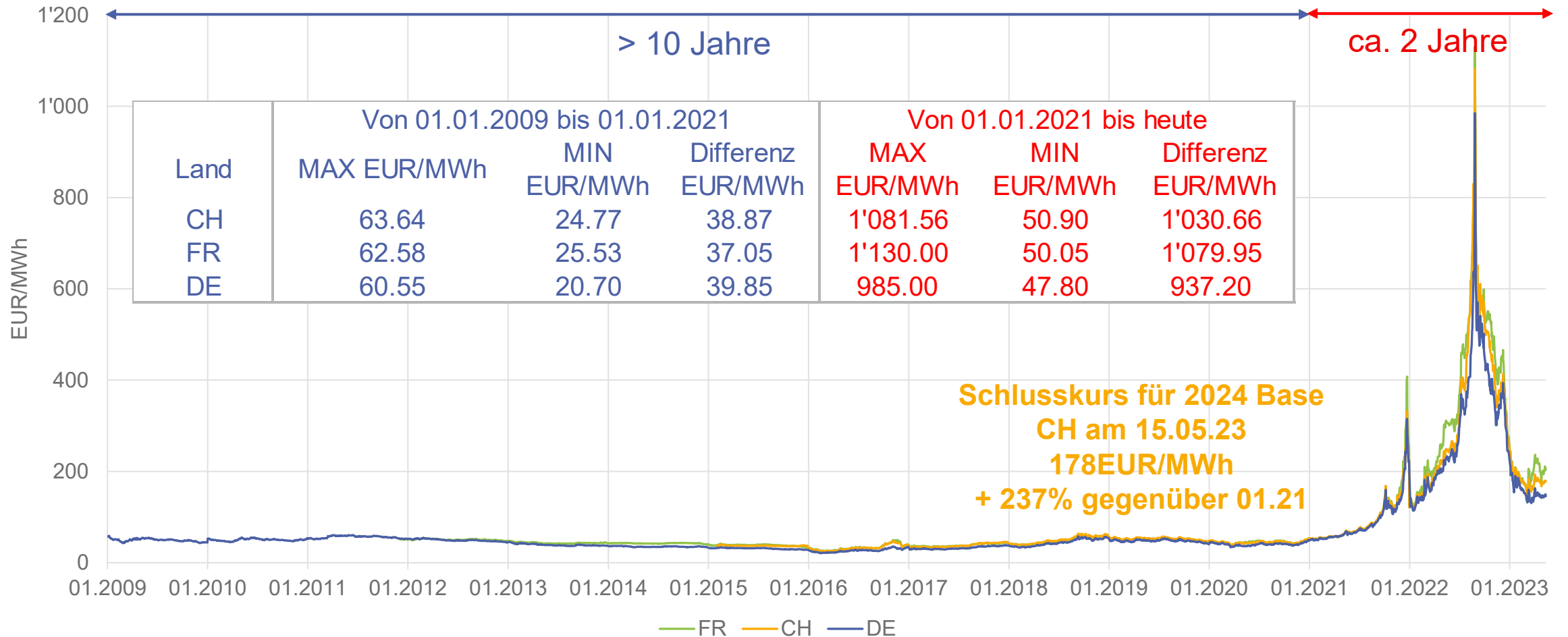


Agenda – Marktüberwachung: Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO2-Preis
- Weitere Fundamentale Treiber



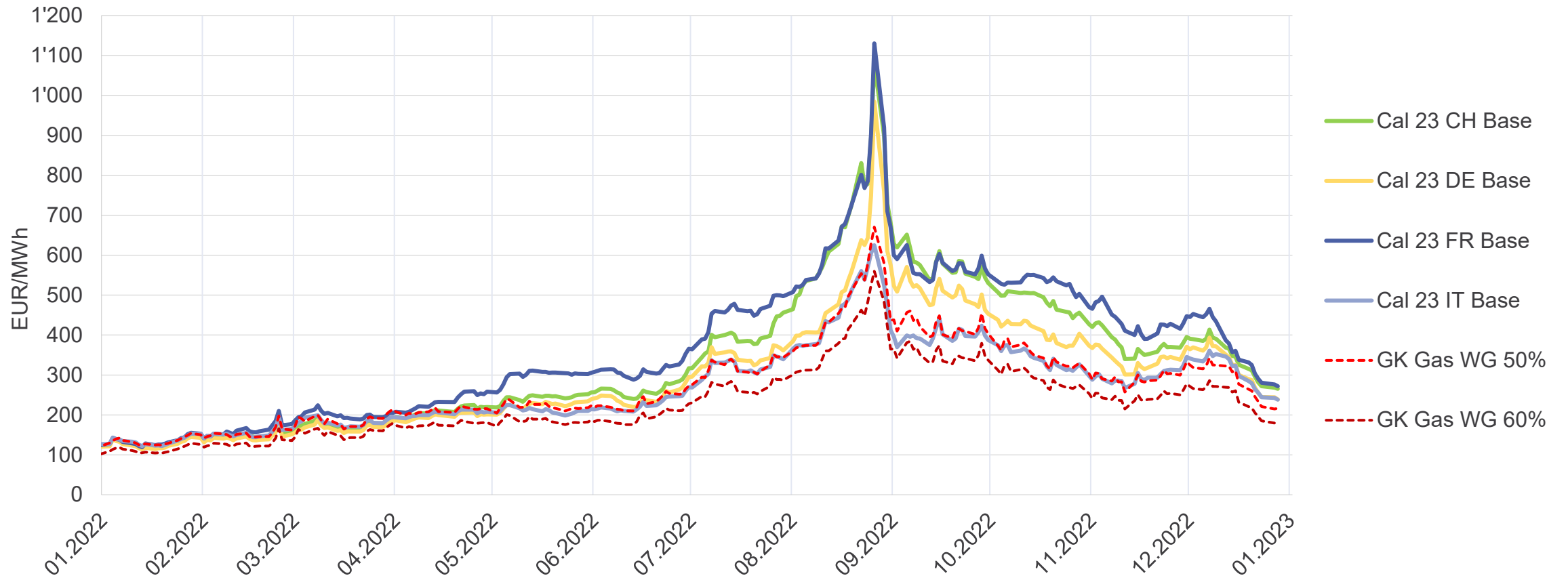
EEX Schlusskurse für Frontjahresprodukt



Quelle der Settlement Preise: EEX



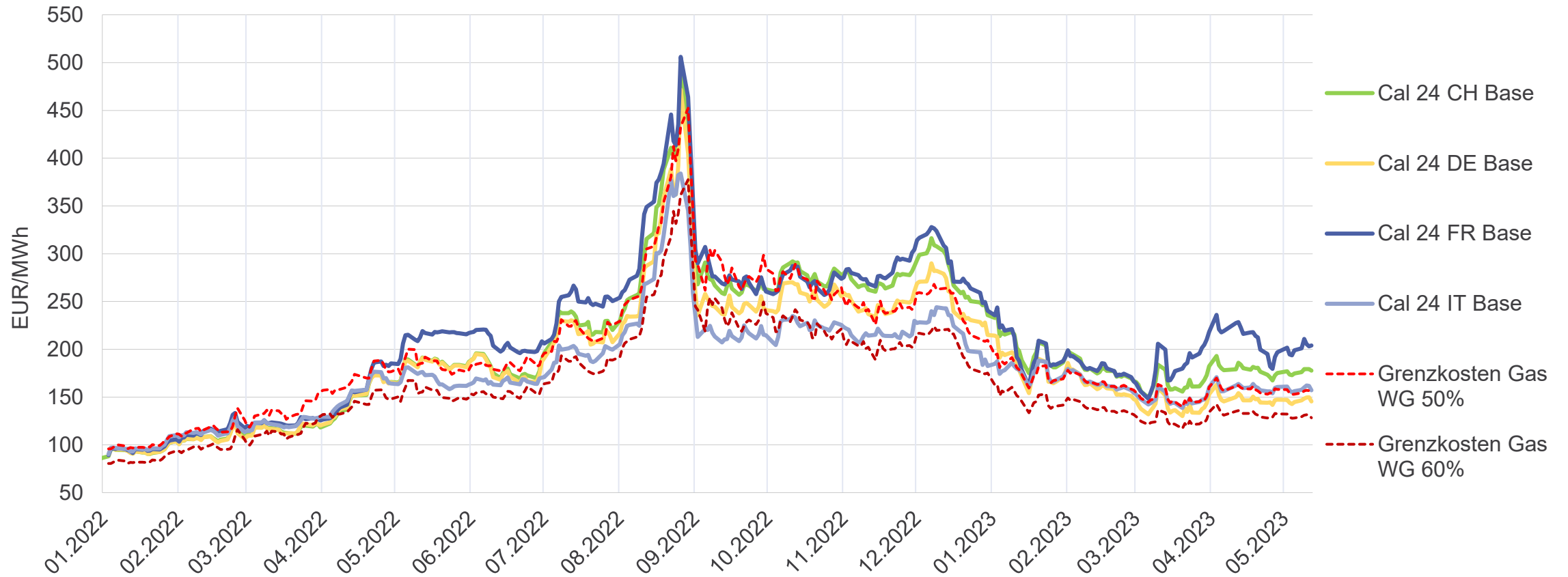
Strompreisentwicklung Kalenderjahr 2023 Base



Quelle der Settlement Preise: EEX



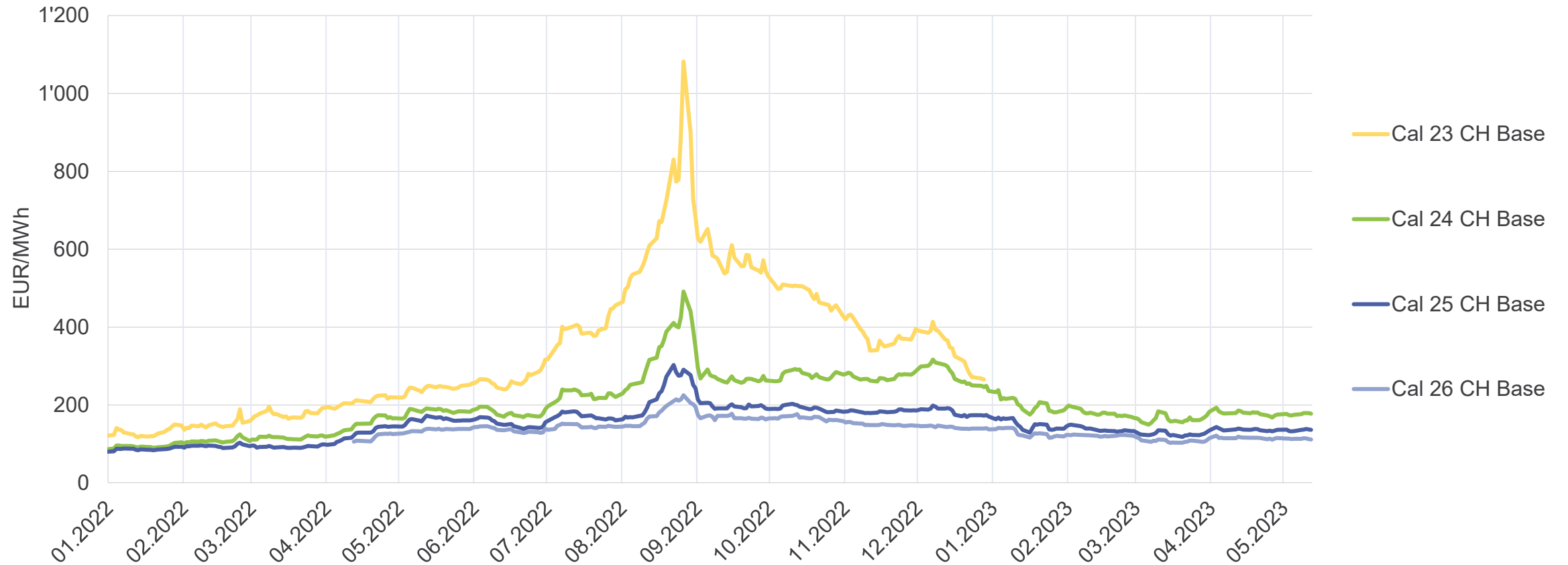
Strompreisentwicklung Kalenderjahr 2024 Base



Quelle der Settlement Preise: EEX



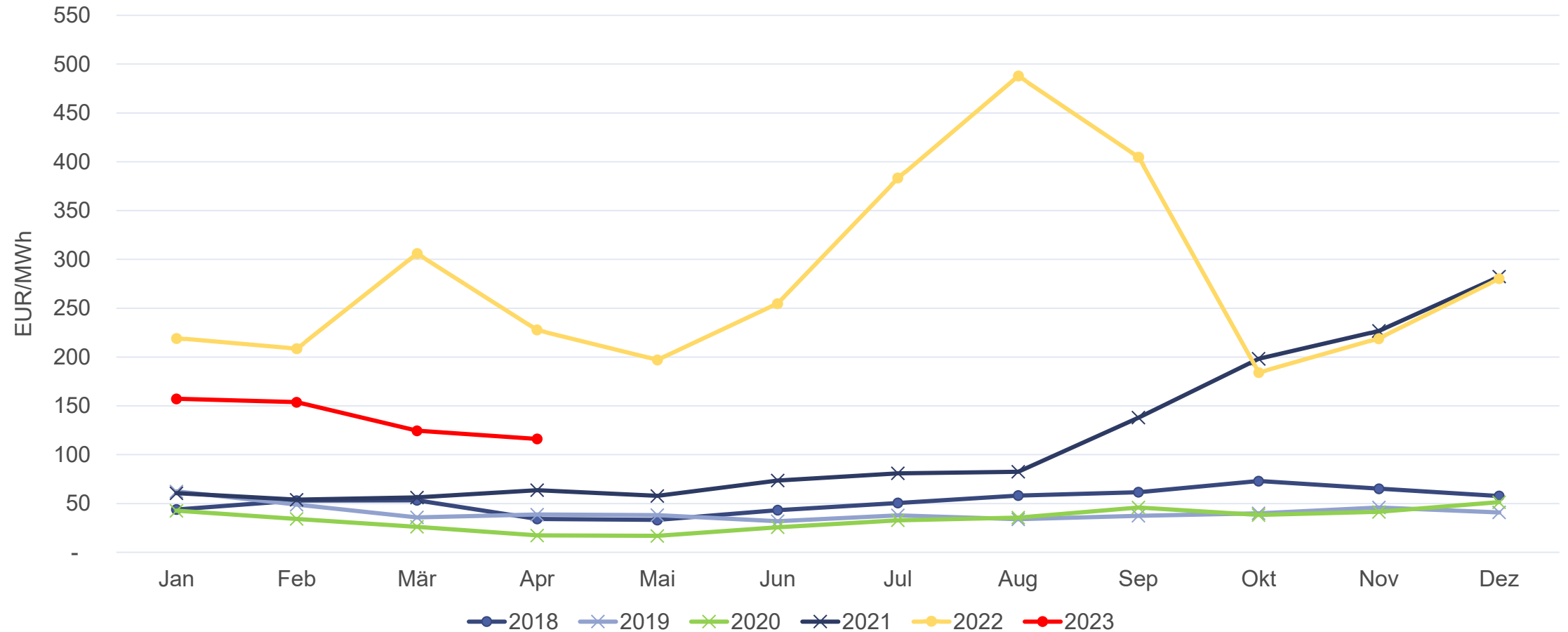
Strompreisentwicklung Schweiz bis 2026



Quelle der Settlement Preise: EEX



Durchschnitt der monatlichen Schweizer Spotpreise (EPEX Day Ahead)



Quelle der Settlement Preise: EPEX SPOT

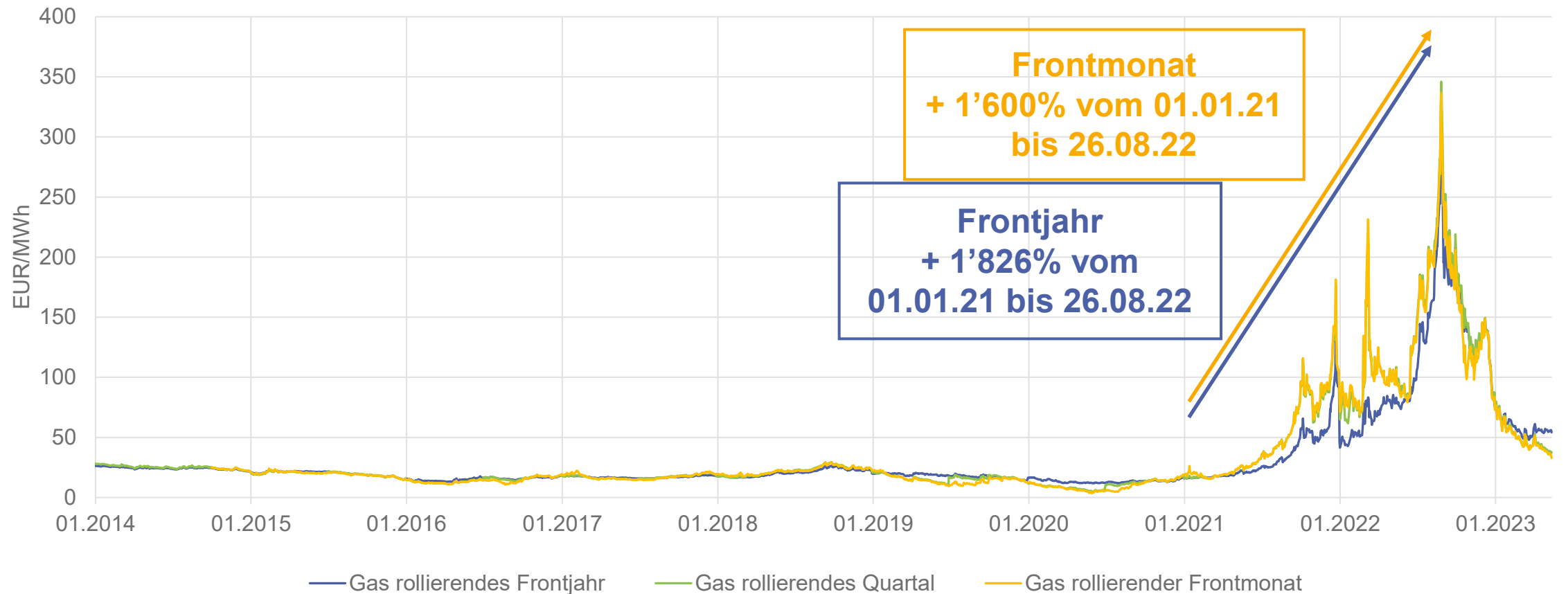


Agenda – Marktüberwachung: Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO2-Preis
- Weitere Fundamentale Treiber



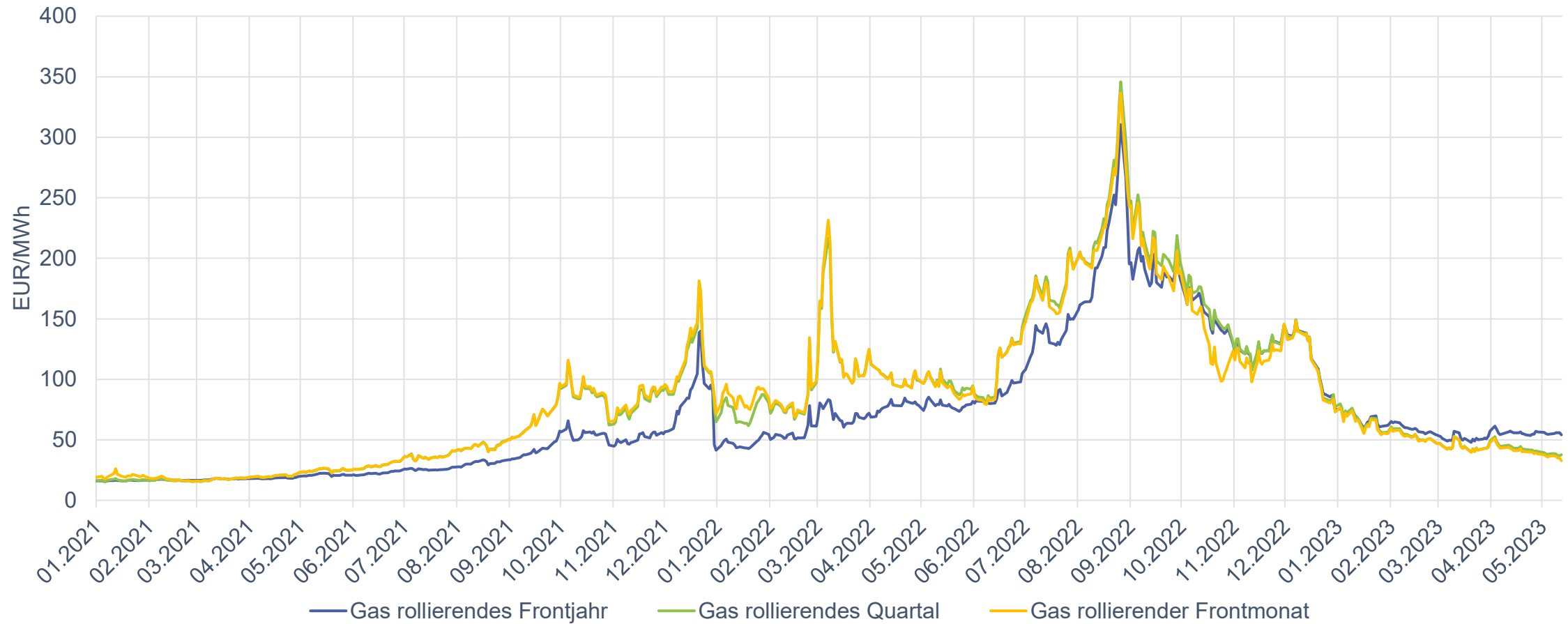
EEEX Schlusskurse für TTF: Frontjahr vs. Frontquartal vs. Frontmonat



Quelle der Settlement Preise: Refinitiv Gas Research



EEEX Schlusskurse für TTF: Frontjahr vs. Frontquartal vs. Frontmonat seit 2021



Quelle der Settlement Preise: Refinitiv Gas Research

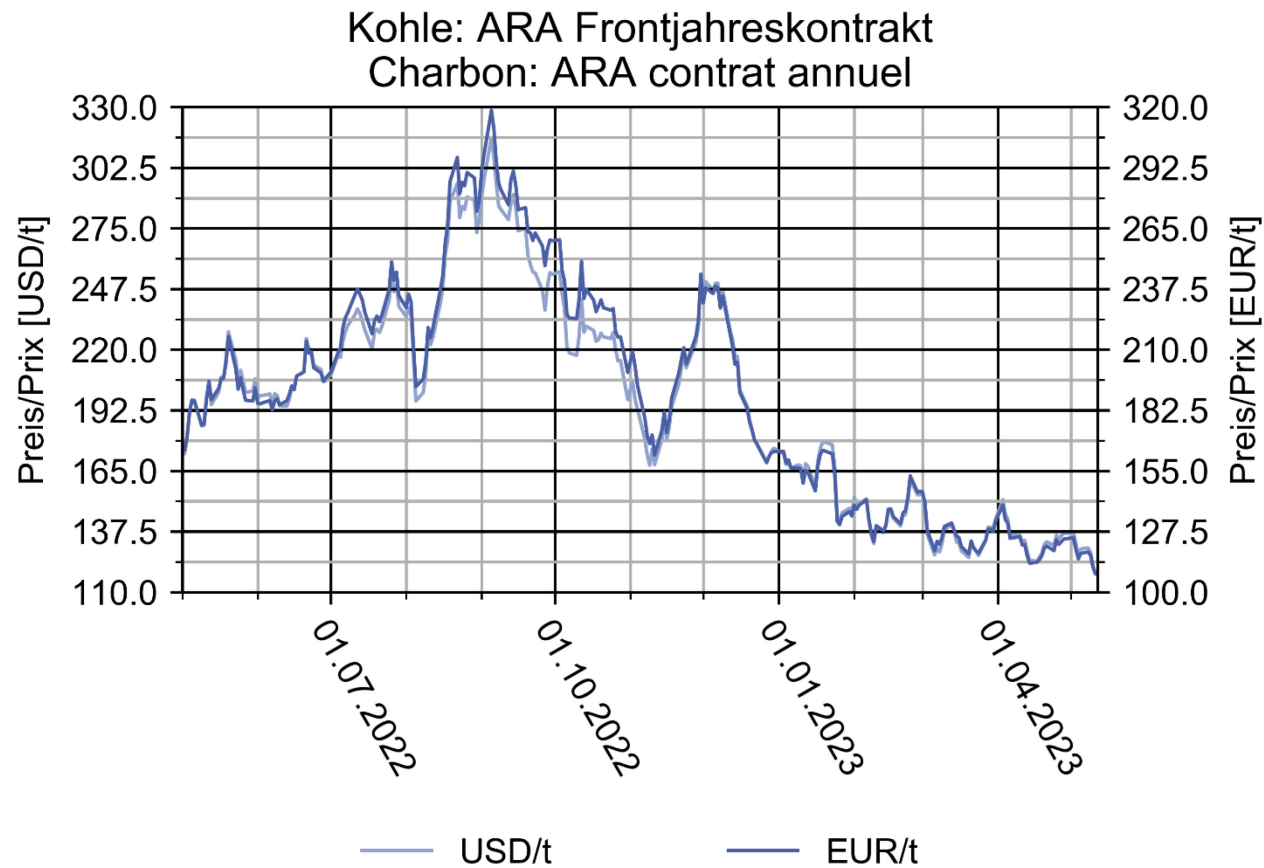


Agenda – Marktüberwachung: Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO2-Preis
- Weitere Fundamental Treiber



Kohle ARA API2 Jahreskontrakt



Quelle der Settlement Preise: Refinitiv Coal Research

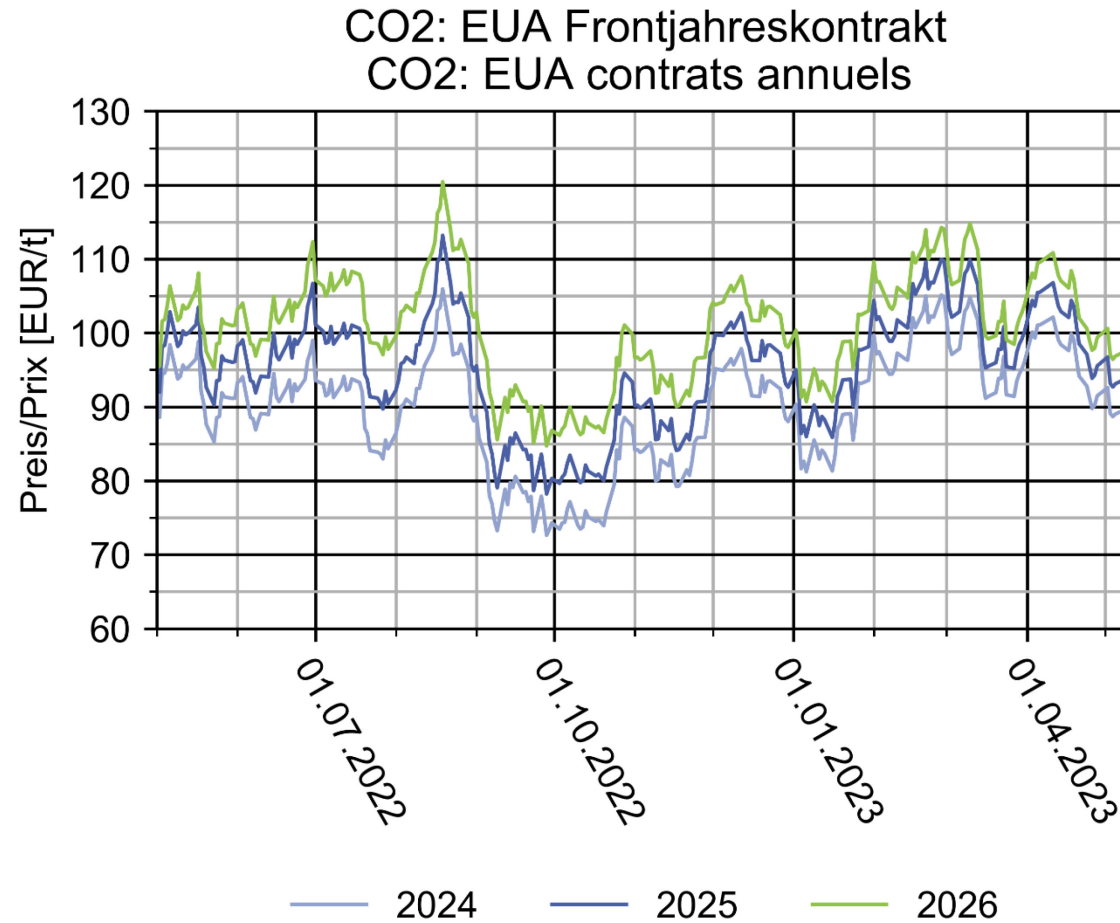


Agenda – Marktüberwachung: Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO₂-Preis
- Weitere Fundamental Treiber



CO2-Preis entkoppelt sich vom Trend bei Gas, Kohle und Strom



Quelle der Settlement Preise: EEX

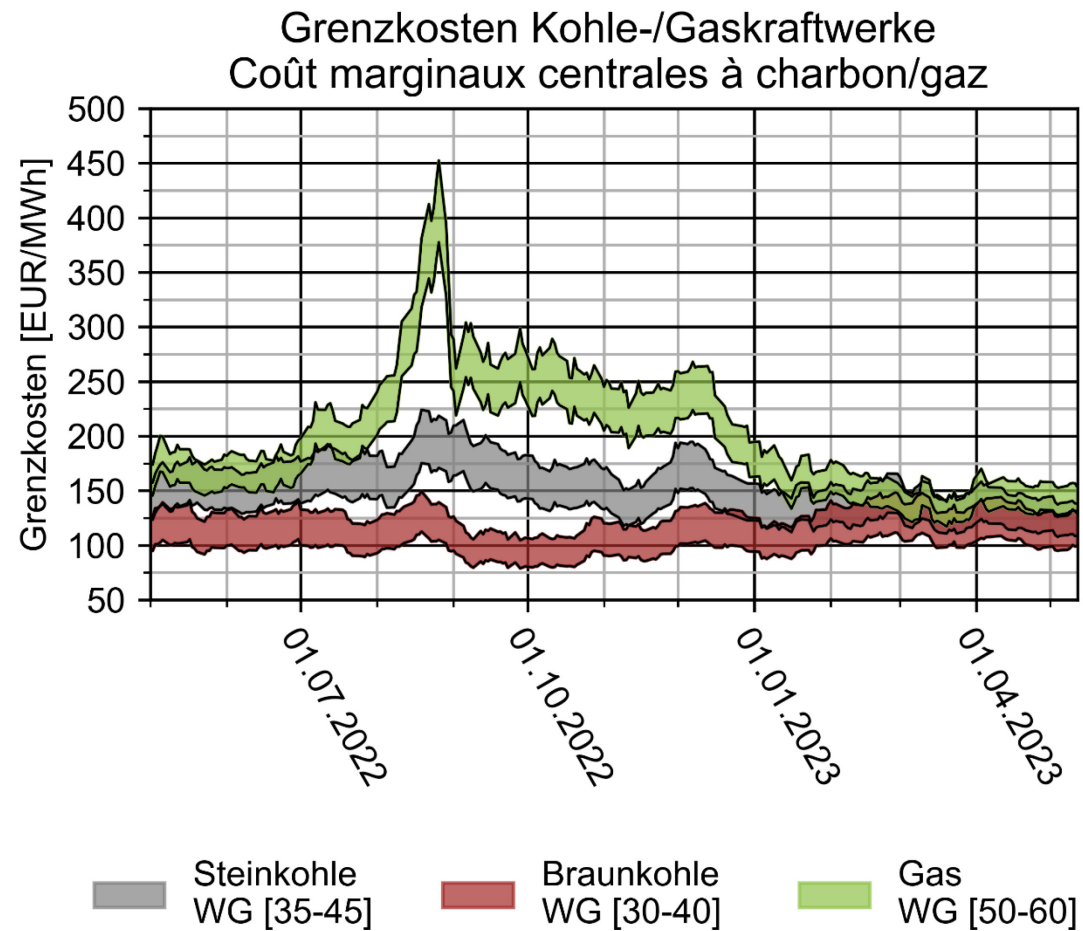


Agenda – Marktüberwachung: Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO2-Preis
- Weitere Fundamentale Treiber

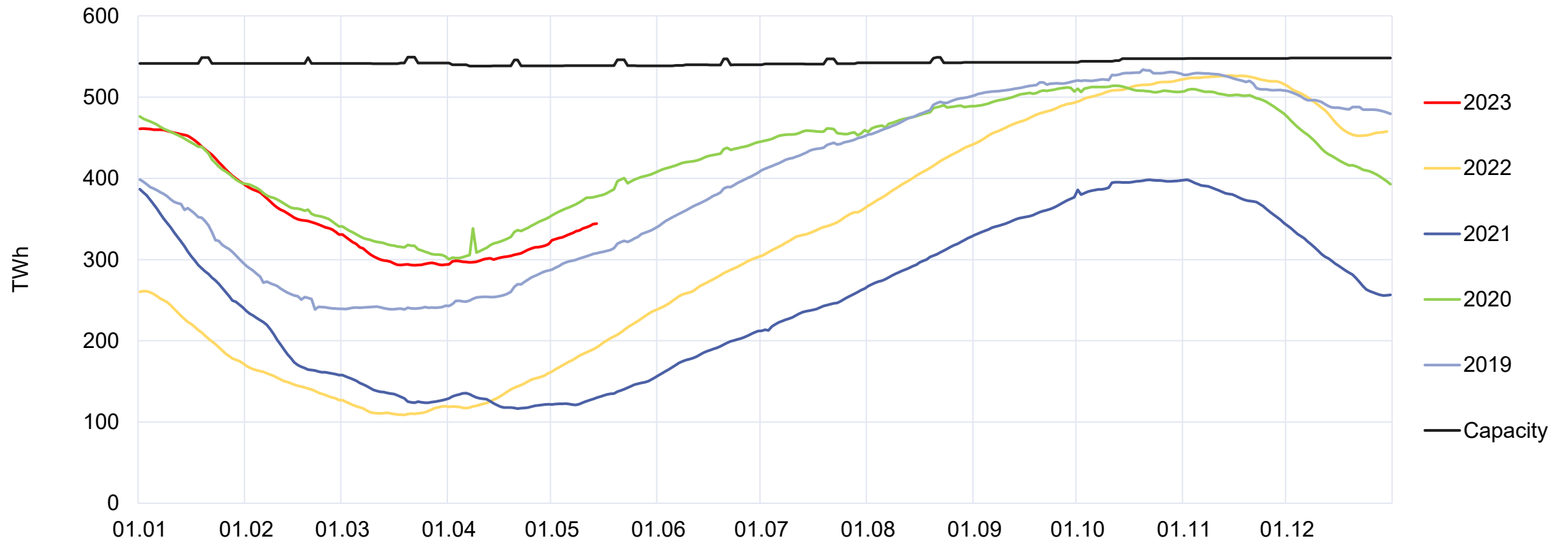


Grenzkosten





Gasspeicherstände Nordwesteuropa

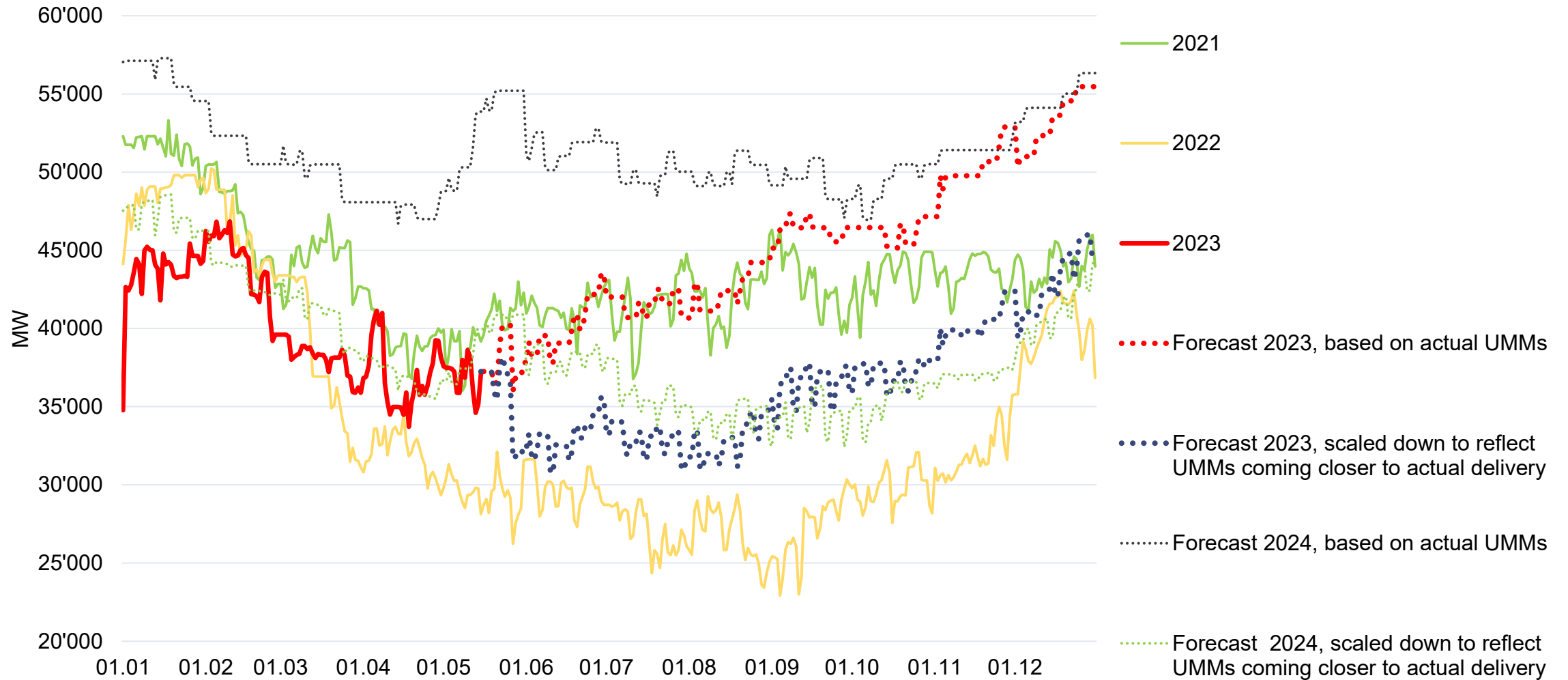


Quelle: Refinitiv Gas Research

Seit Juni 2022, EU-Gesetz für minimale Speicherbefüllung (90% im Herbst)



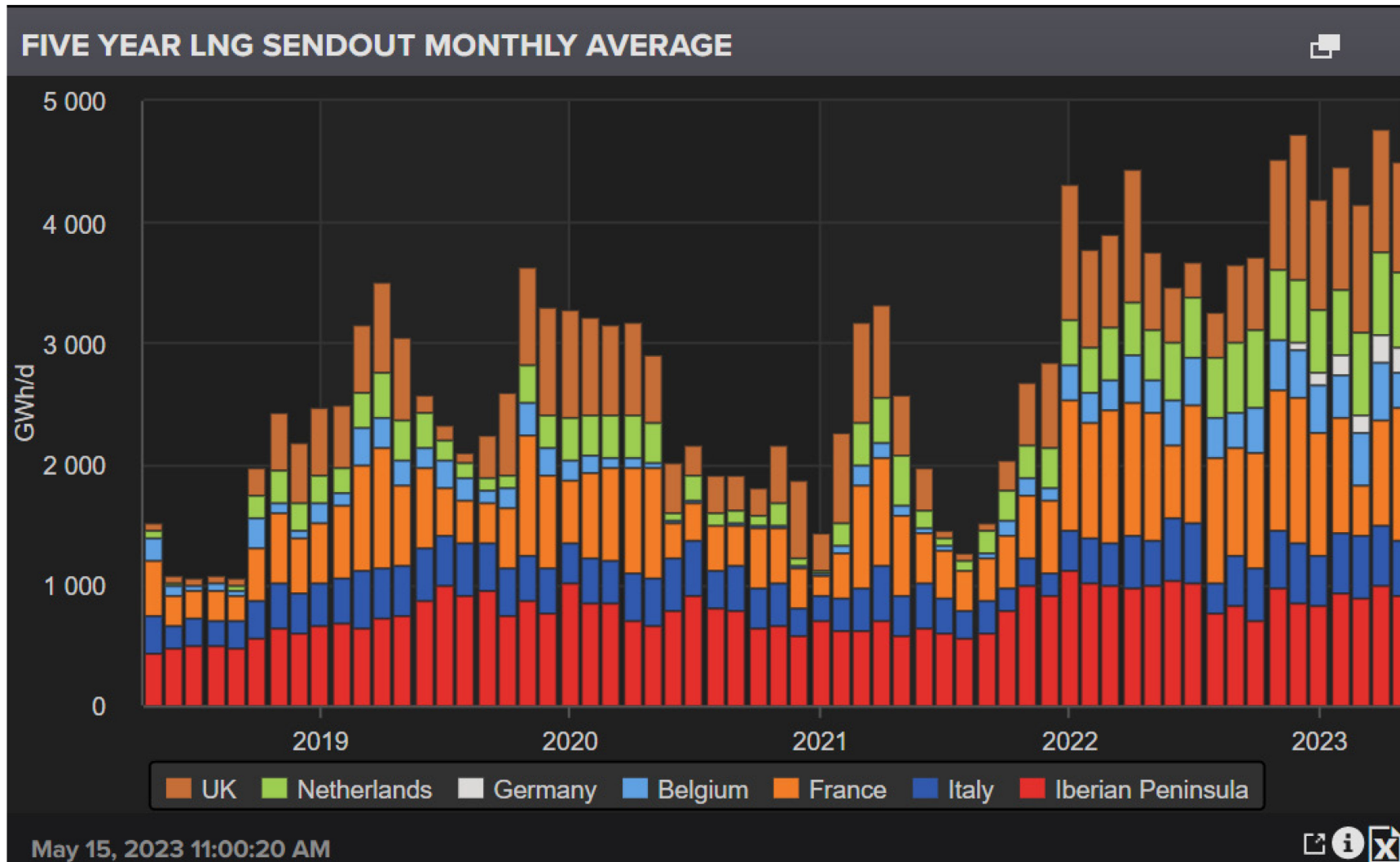
Verfügbarkeit FR-KKW



Quelle: Refinitiv Power Research



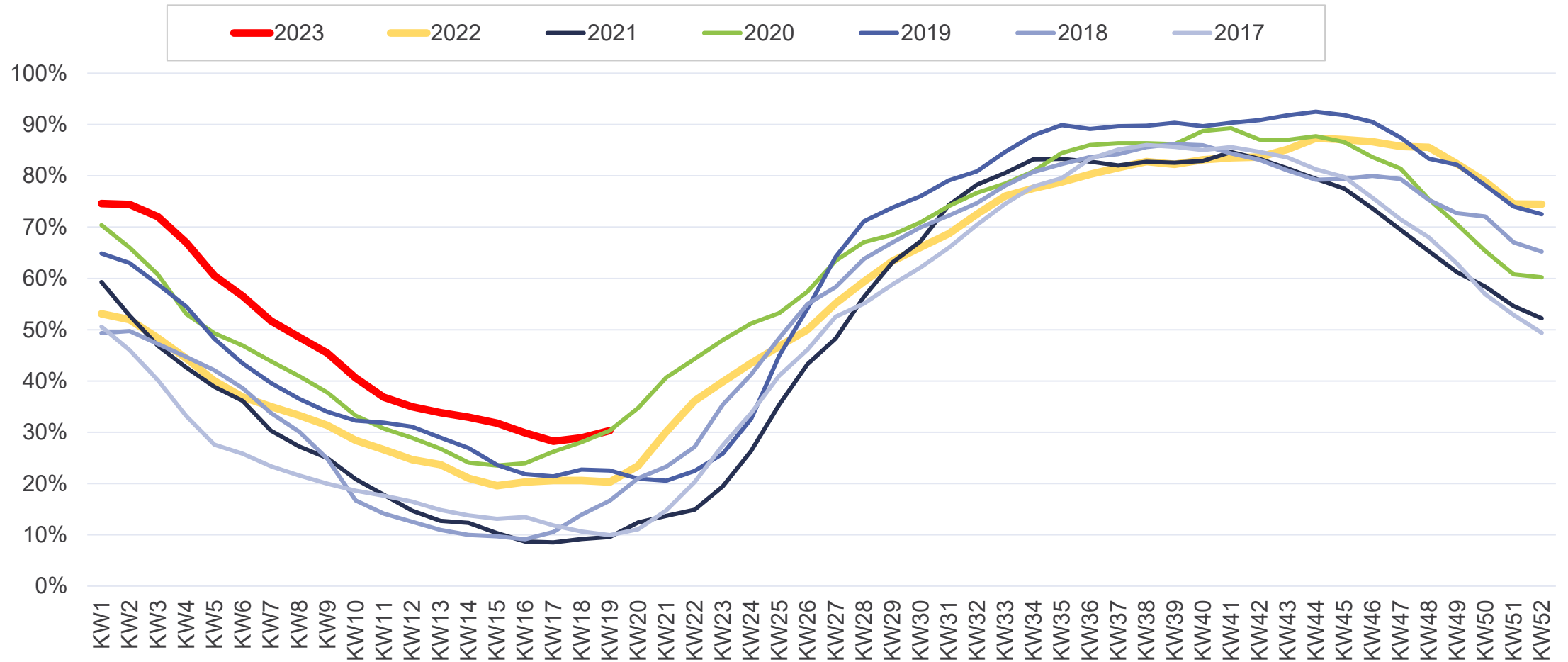
Flüssiggas (Liquified Natural Gas, LNG) nach Europa?



Quelle: Refinitiv Gas Research



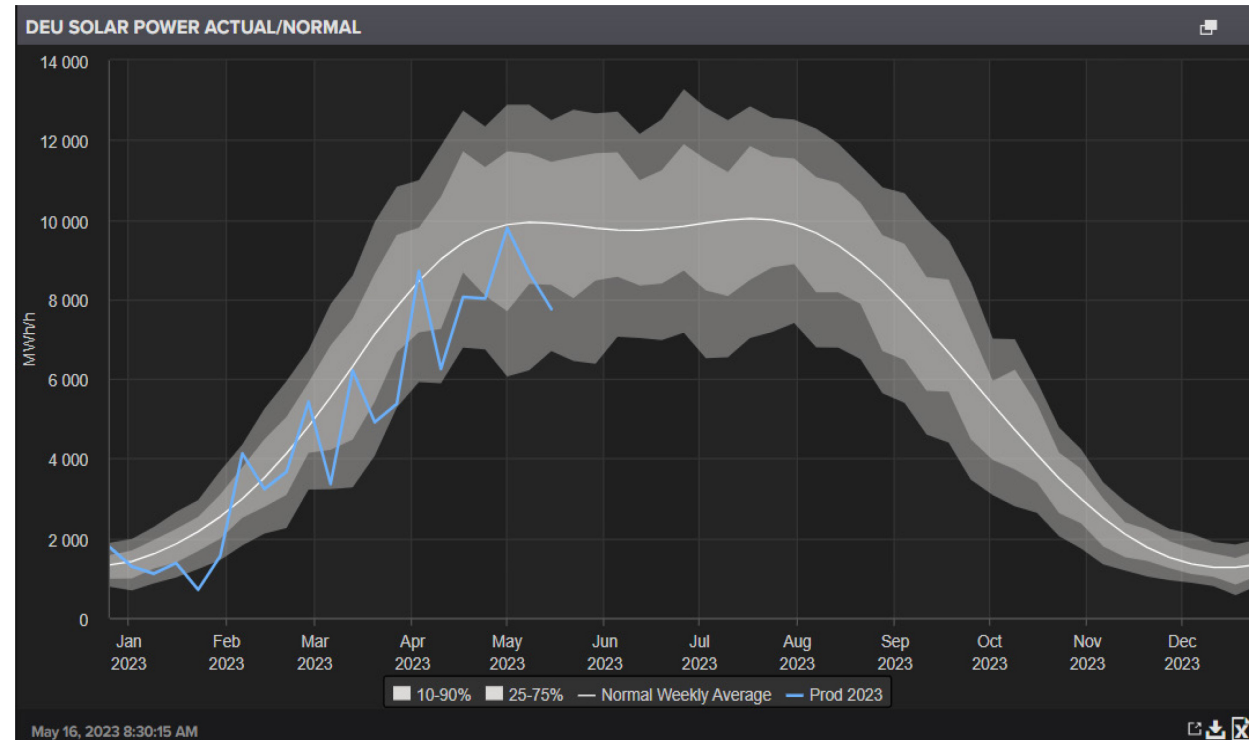
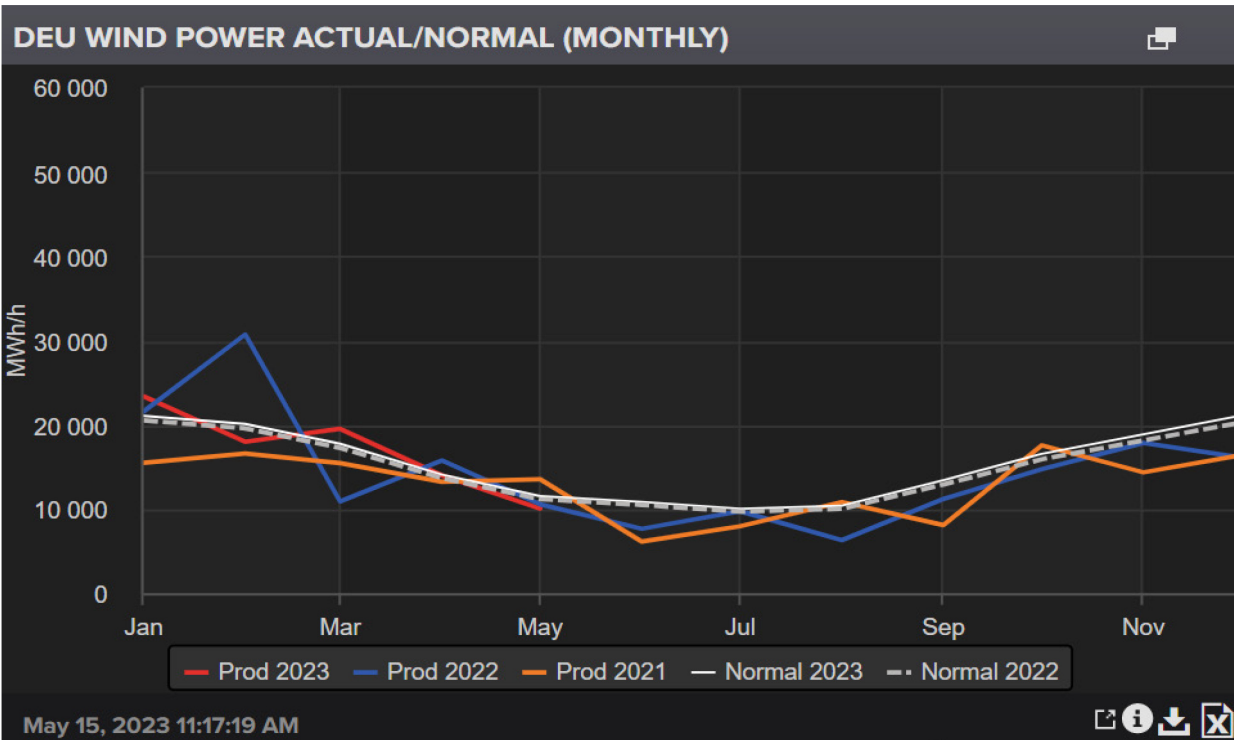
Speicherinhalt Schweiz (100% = 8'910 GWh)



Datenquelle: BFE



Erzeugung aus Wind und Solar



Quelle: Refinitiv Power Research



Verfügbarkeit von Gas als entscheidender Faktor

- Gaskraftwerke als «Rückgrat» für europäische Versorgungssicherheit

Risikofaktoren

- Restliche Gaslieferungen aus Russland
- Unsicherheit weltweiter LNG-Markt (Nachfrage Asien, v.a. China und Japan)
- Unsicherheit in Zusammenhang mit weiteren Korrosionsproblemen bei KKW FR
- 3 KKW in DE seit 15. April 2023 nicht mehr in Betrieb

Entlastende Faktoren

- Milde Temperaturen Ende 2022 / Anfang 2023 (Impact auf Gasspeicherstand Ende April)
- Voraussichtlich verbesserte Verfügbarkeit KKW FR im Vergleich mit 2022
- Höhere europäische LNG-Importkapazitäten

➤ **Anhaltende Unsicherheitsfaktoren – v.a. globaler LNG-Markt (Verfügbarkeit, Preise)**



Marktüberwachung

- Entwicklung Preise Grosshandelsmarkt

Preise und Tarife

- Herausforderungen Tarife 2024 (inkl. Durchschnittspreismethode)
- Update Deckungsdifferenzen
- Weitere Anliegen PT: Messwesen inkl. Zählerabfrage, Anpassungen Kostenrechnungen, Herkunftsnachweise
- EDES

Recht

- Anspruch auf Grundversorgung / ZEV
- Ersatzversorgung
- Rückliefervergütung

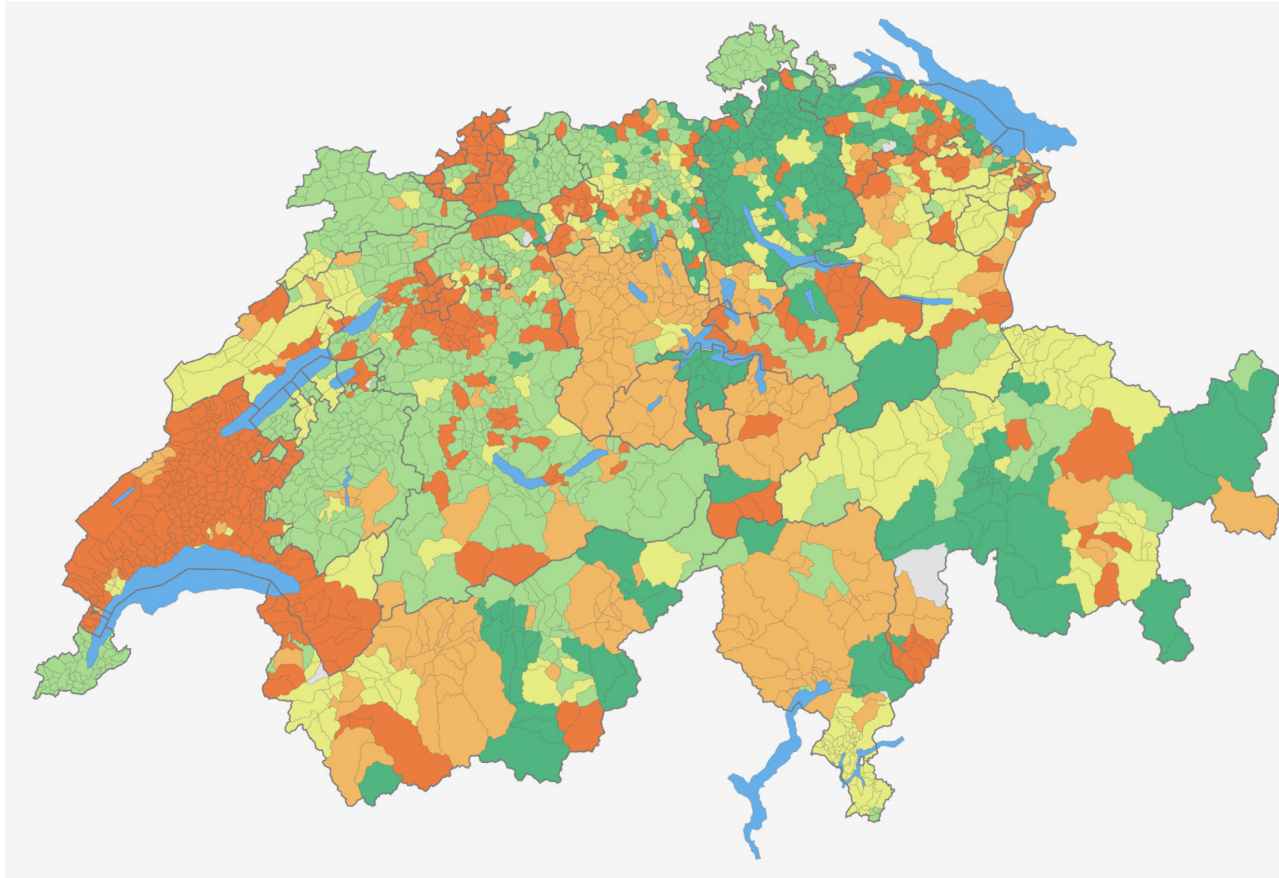


Agenda – Preise und Tarife

- Herausforderungen Tarife 2024 (inkl. Durchschnittspreismethode)
- Update Deckungsdifferenzen
- Weitere Anliegen PT: Messwesen inkl. Zählerabfrage, Anpassungen Kostenrechnungen, Herkunftsnachweise
- EDES



Stromtarife Haushalte H4 (Total) 2023



- Median: 27.20 Rp./kWh (VJ: 21.16)
- **Max: 70.78 Rp./kWh (VJ: 28.41)**
- **Min: 8.49 Rp./kWh (VJ: 0.00)**
- Abhängig vom Produktions- und Beschaffungsprofil des Versorgers



Möglichkeiten zur Entlastung von Tarifen

- Aufbau von Unterdeckungen (inkl. Zinsverzicht)
 - Abbau von Überdeckungen
 - Finanzierung aus dem Gewinn des Netzbetreibers
 - Verzicht auf WACC
 - Priorisierung von Eigenproduktion
 - Kostenübernahme durch Gemeinde
 - Verzicht auf Abgabe durch Gemeinde
 - Entrichtung eines Beitrags durch die Gemeinde
- Vgl. Mitteilung «Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Grundversorgung und Ersatzversorgung sowie zur Rückliefervergütung» vom 7.12.2021 (Update vom 26.01.2023, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumente > Mitteilungen)

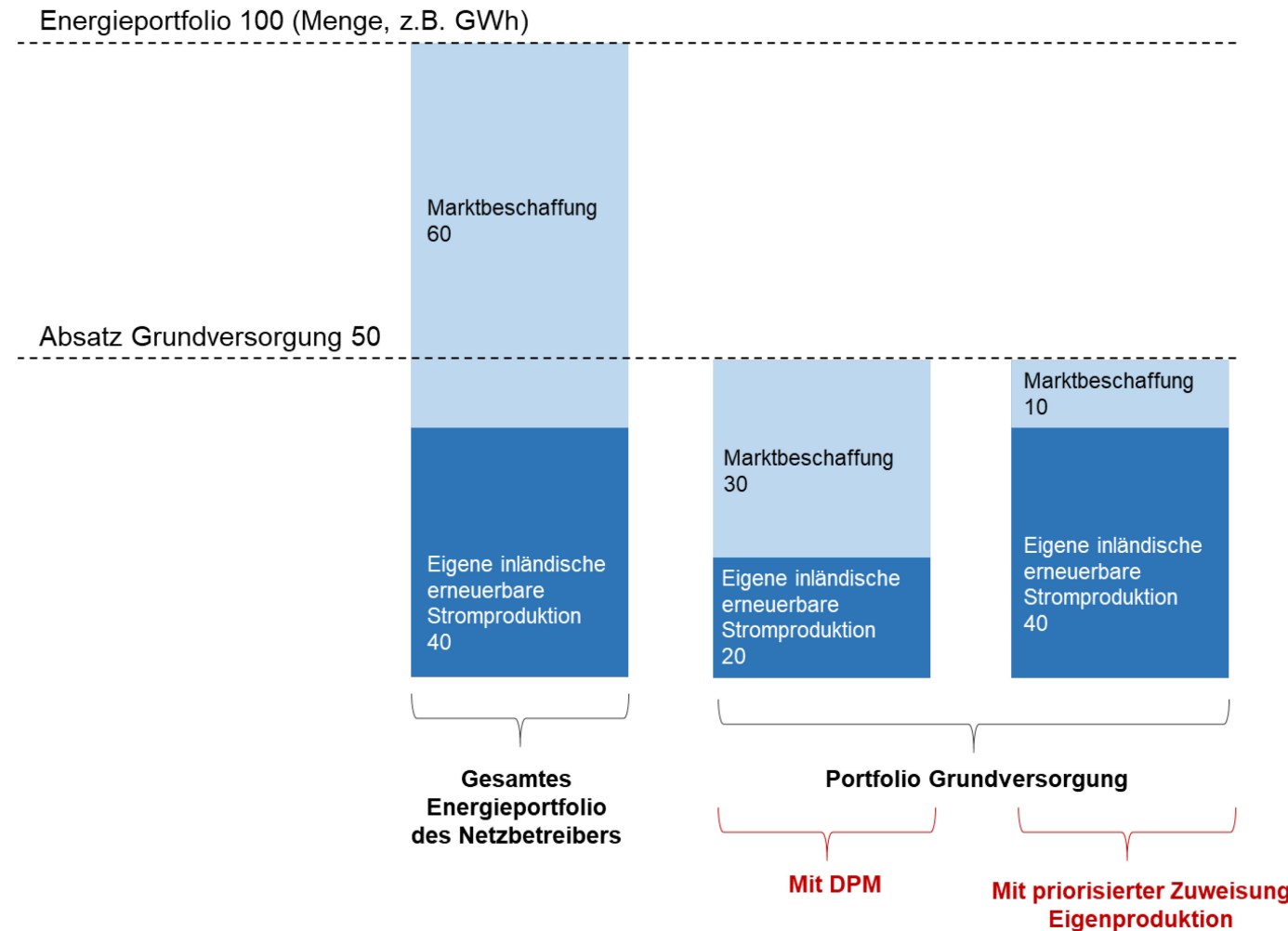


Empfehlungen der ElCom zur Kosteneinsparung in der Beschaffung

- Überprüfung der Beschaffungsstrategie
- Strukturierte Beschaffung, Einkauf in Tranchen
- Einholen von mehreren Offerten bei Vollversorgungsverträgen
- vgl. parlamentarische Debatte im Rahmen des sog. Mantelerlasses, Revision StromVG bezüglich der Beschaffung



Durchschnittspreismethode oder Priorisierung erneuerbarer Energien



Verteilnetzbetreiber können eigene (oder auch zugekaufte) inländische erneuerbare Stromproduktion prioritär in der Grundversorgung absetzen, allerdings müssen sie das nicht (gem. Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG).

Ohne priorisierte Zuweisung erfolgt die Zuteilung auf Basis der Durchschnittspreismethode (DPM), was mit einem entsprechend höheren Anteil Marktbeschaffung in der Grundversorgung einhergeht (gem. Art. 6 Abs. 5 StromVG).

➤ [Vgl. Newsletter 2/2023](#)



- Durchschnittspreismethode und Priorisierung Erneuerbare sind zulässig
- Wenn von der Priorisierung der Eigenproduktion (Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG) auf die Durchschnittspreismethode (Art. 6 Abs. 5 StromVG) gewechselt wird und dies Tarifierhöhungen zur Folge hat, muss dies nachvollziehbar und transparent kommuniziert werden
- Zur Vermeidung von Tarifierhöhungen kann die Priorisierung der Eigenproduktion (Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG) beibehalten werden
- Laufende parlamentarische Debatte zum Mantelerlass (Revision EnG, StromVG)



Agenda – Preise und Tarife

- Herausforderungen Tarife 2024 (inkl. Durchschnittspreismethode)
- Update Deckungsdifferenzen
- Weitere Anliegen PT: Messwesen inkl. Zählerabfrage, Anpassungen Kostenrechnungen, Herkunftsnachweise
- EDES



Ausgangssituation

- Weisung der ElCom 2/2019 Deckungsdifferenzen nicht immer respektiert
→ Eröffnung Kampagne UD 2021
- Angehäufte Unterdeckungen sind ein Risiko für künftige Tarifierhöhungen
- Im Spätsommer 2021 wurden über 400 NB angeschrieben – insgesamt 630 Fälle
- Entscheid ElCom: alles was vor Saldo UD 2018 musste gestrichen werden

Aktueller Stand

- 70+ Verfahren eröffnet, teils wegen Sonderproblemen
- Alle Rückmeldungen erhalten: MERCI
- Rund 50 Reopen beantragt (Verspätung aufgrund technischer Probleme EDES)
- Prüfungsergebnisse: Vielzahl von NB hat die UD neutral ausgebucht



Deklaration der Unterdeckungen: Abbau und künftige Behandlung

- Korrekte Deklaration Deckungsdifferenzen, insbesondere Position «3. Sonstige DD»
- Vorgesehen ist, dass die Rückmeldungen wieder gemeinsam erfolgen.

= Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) für das Tarifjahr 2021 (in CHF)								
50'000.00								
2. Von der EICom bzw. höheren Instanzen verfügte Anpassung (Überdeckung + / Unterdeckung -)								
Verfügung vom (tt.mm.jjjj)		Kostenanpassung (in CHF)						
		0,00						
3. Sonstige Deckungsdifferenzen (Kosten - / Erlöse +)								
Art *	*	Deckungsdifferenz (in CHF) *						
Kampagne UD 2021		200'00.00						
= Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)		200'00.00						
200'00.00								
Deckungsdifferenz insgesamt (Überdeckung + / Unterdeckung -)								
Deckungsdifferenz insgesamt (in CHF)								
250'00.00								
= Zinssatz für das Jahr 2023 *								
3,83								
Übersicht								
	Saldo vortrag aus Vorperiode 2020 (in CHF) *	Deckungsdifferenz 2021 insgesamt (in CHF) *	Gesamtsaldo (in CHF)	kalkulatorische Zinsen (in CHF)	Gesamtsaldo inkl. Zinsen (in CHF)	verwendet für Tarife 2022 (in CHF) *	Übertrag in Folgeperiode (in CHF)	angerechnet für Tarife 2023 (in CHF) *
Übersicht	-260'000.00	250'000.00	-10'000.00	-383.00	-10'383.00	5'000.00	-5'383.00	1'794.00



Behandlung Deckungsdifferenzen: Anpassung StromVV

- Neue Artikel StromVV zu den DD (Inkrafttreten: 1. Januar 2023)
- Wichtige Änderungen:
 - Ausgleich der **jährlichen DD** und nicht mehr Ausgleich des DD-Saldos
 - **Verzinsung DD** ($\neq$ WACC)

StromVV	VOR der Revision	NACH der Revision
DD Energie	nur allgemeiner Artikel: Artikel 19 Absatz 2	spezifischer Artikel: Artikel 4d
DD Netz	nur allgemeiner Artikel: Artikel 19 Absatz 2	spezifischer Artikel: Artikel 18a
Verzinsung DD Energie, Netz	WACC Netz (bis DD 2023)	nicht mehr WACC Netz, neu Fremdkapitalkostensatz (ab DD 2024)
Zeitraum des Ausgleichs	kein Artikel, nur Weisung 2/2019 der ECom	spezifischer Artikel und angepasste Methode zum Ausgleich über drei Perioden



Artikel 4d Deckungsdifferenzen in der Grundversorgung

- ¹ Stimmt die Summe des Entgelts, das der Verteilnetzbetreiber für die Grundversorgung während eines Tarifjahres erhoben hat, nicht mit den anrechenbaren Energiekosten überein (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der **nächsten drei Tarifjahre** ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.
- ² In begründeten Fällen kann die ElCom den Zeitraum zum Ausgleich einer Deckungsdifferenz verlängern.
- ³ Der Zinssatz, den der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:
 - a. bei einer Unterdeckung: **höchstens** dem **Fremdkapitalkostensatz** gemäss Anhang 1;
 - b. bei einer Überdeckung: **mindestens** dem **Fremdkapitalkostensatz** gemäss Anhang 1.



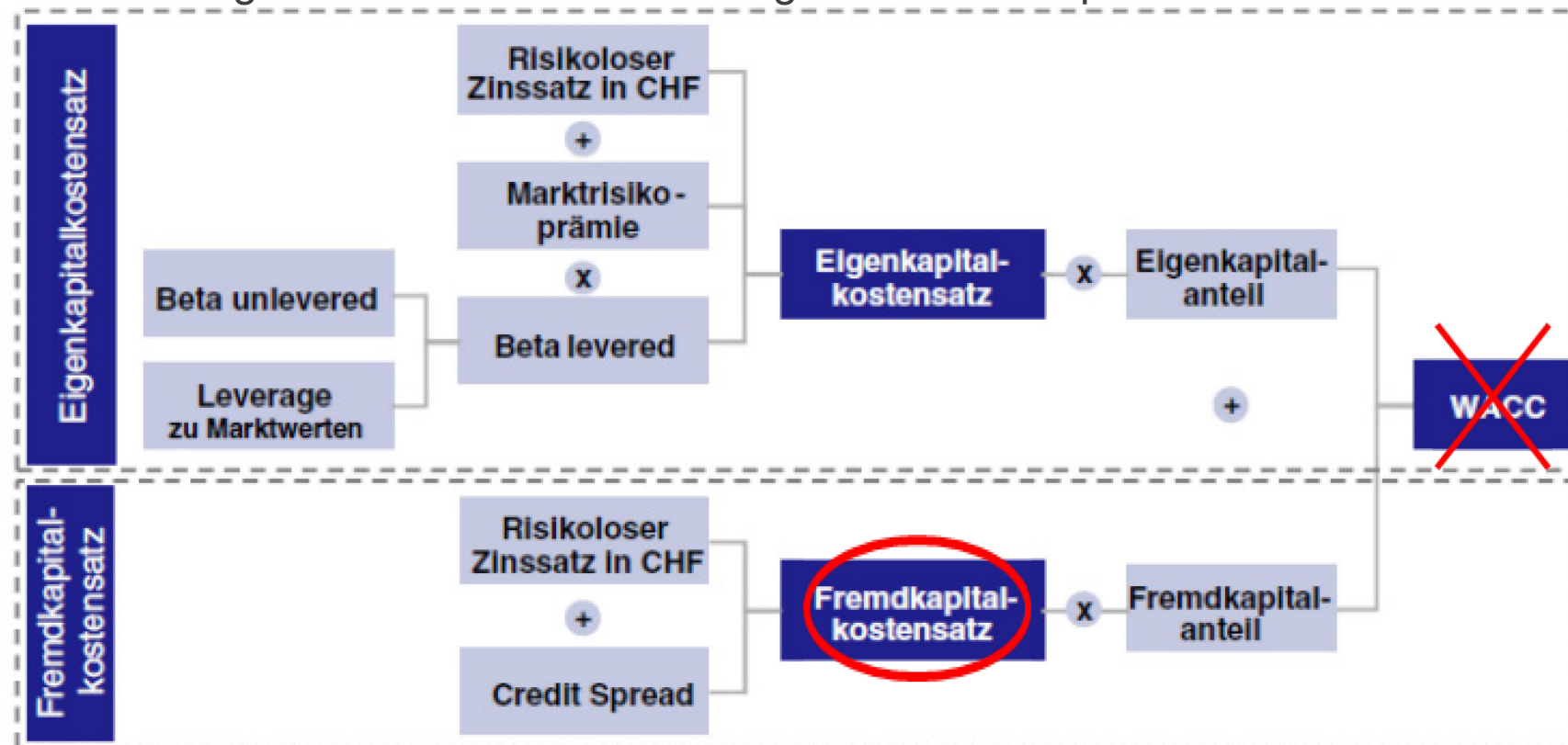
Artikel 18a Deckungsdifferenzen im Bereich der Netzkosten

- ¹ Stimmt die Summe des Netznutzungsentgelts, das der Netzbetreiber während eines Tarifjahres erhoben hat, nicht mit den anrechenbaren Netzkosten überein (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der **nächsten drei Tarifjahre** ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.
- ² In begründeten Fällen kann die ElCom den Zeitraum zum Ausgleich einer Deckungsdifferenz verlängern.
- ³ Der Zinssatz, den der Netzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:
 - a. bei einer Unterdeckung: **höchstens** dem **Fremdkapitalkostensatz** gemäss Anhang 1;
 - b. bei einer Überdeckung: **mindestens** dem **Fremdkapitalkostensatz** gemäss Anhang 1.



Behandlung Deckungsdifferenzen: Verzinsung

- Unterdeckung → höchstens Verzinsung zum Fremdkapitalkostensatz
- Überdeckung → mindestens Verzinsung zum Fremdkapitalkostensatz





Übergangsbestimmungen

Artikel 31m

Die neuen Bestimmungen zum Umgang mit Deckungsdifferenzen gelten erstmals für die Deckungsdifferenzen des auf das Inkrafttreten folgenden Geschäftsjahres.

Anwendung

- Ab **DD 2024**, d.h. ab **Kostenrechnung für die Tarife 2026** (im August 2025 bei der ElCom einzureichen), gelten die folgenden Änderungen :
 - Ausgleich jeder jährlichen DD ($\neq$ Saldoausgleich) über die nächsten drei Tarifjahre (ab t+2)
 - **Fremdkapitalkostensatz** ($\neq$ WACC) auf DD anwendbar
- Der **DD-Saldo per Ende 2023** muss bis Ende 2027 (IST-Zahlen) vollständig ausgeglichen sein. Die Verzinsung erfolgt zum WACC (Netz).



Behandlung Deckungsdifferenzen: schematische Darstellung

Wechsel vom alten zum neuen Ausgleich der DD

			angerechnet und verwendet für Tarife											
Verzinsung			2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
			Saldo DD (Spalte 1)											
WACC Netz	2021	Saldo DD	1/3	1/3	1/3	0								
	2022	Saldo DD		1/3	1/3	1/3	0							
	2023	Saldo DD			1/3	1/3	1/3	0						
			jährliche DD (Spalte 2)											
Ab Revision StromVV	FK-Satz	2024	jährliche DD			1/3	1/3	1/3	0					
		2025	jährliche DD				1/3	1/3	1/3	0				
		2026	jährliche DD					1/3	1/3	1/3	0			
		2027	jährliche DD						1/3	1/3	1/3	0		
		2028	jährliche DD							1/3	1/3	1/3	0	
		2029	jährliche DD								1/3	1/3	1/3	0



- StromVV (Änderungen per 1.1.2023)

Deckungsdifferenzen:

- Art. 4d (Energie), Art. 18a (Netz), Art. 31m (Übergangsbestimmung)
- Ausgleich Deckungsdifferenzen über 3 Jahre
- Zeitraum für Ausgleich durch ElCom verlängerbar
- Deckungsdifferenzen nicht mehr saldieren (Abweichung von bisheriger Praxis)
- Verzinsung mit Fremdkapitalkostensatz
- Neue Bestimmungen kommen erstmals auf Deckungsdifferenzen 2024 zur Anwendung

→ Anpassung Weisung zu Deckungsdifferenzen

→ Anpassung Kostenrechnung

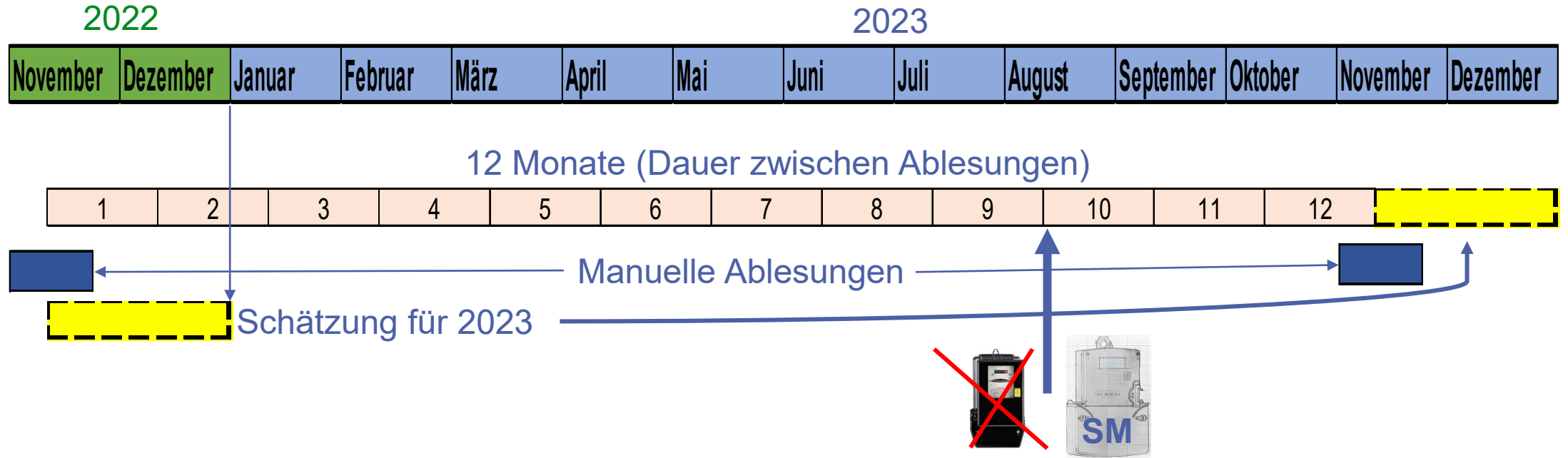


Agenda – Preise und Tarife

- Herausforderungen Tarife 2024 (inkl. Durchschnittspreismethode)
- Update Deckungsdifferenzen
- Weitere Anliegen PT: Messwesen inkl. Zählerabfrage, Anpassungen Kostenrechnungen, Herkunftsnachweise
- EDES



Manuelle Ablesungen Kalenderjahr



Bei Zählerwechsel auf Smartmeter:
geschätzte Strommenge nicht doppelt berücksichtigen

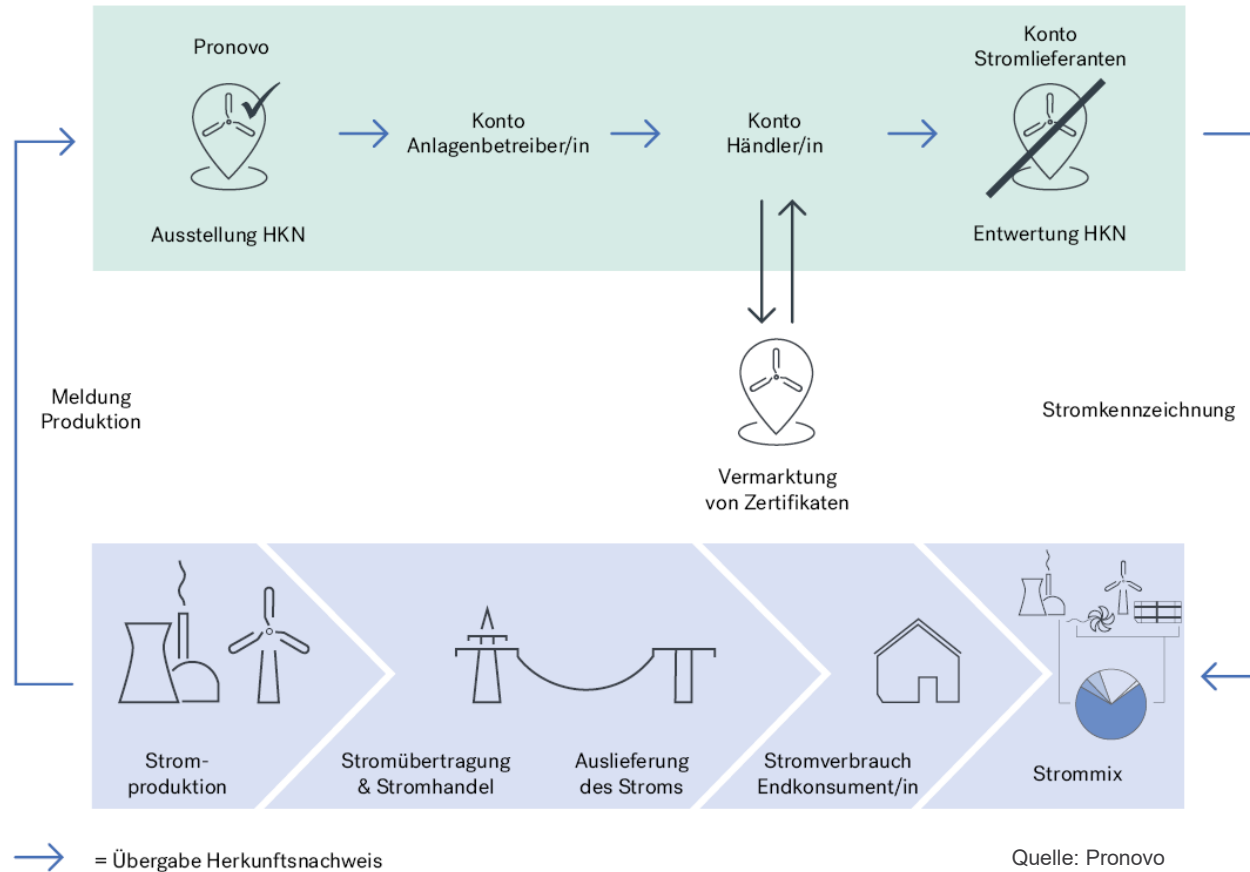
- vgl. Mitteilung «Steigende Elektrizitätspreise [...]», FAQ ab Buchstabe B



- **Keine strukturellen Anpassungen** in der KoReT2024, jedoch:
- gesetzliche Grundlagenanpassungen:
 - Pilotprojekte für innovative Technologien, Geschäftsmodelle, Produkte (Art. 23a Abs. 1 StromVG)
Vergütung ungedeckter Netzkosten: Antrag beim UVEK und Auszahlung durch Swissgrid
→ als Position 900.2 «./. Sonstige Erlöse» ausweisen
 - Stromreserve (WResV): Kosten unter Position 400 erfassen.
- Weitere Grundlagenanpassungen
 - Ab Tarifjahr 2024 gelten 60 Franken als Aufgreifkriterium (Weisung 3/2022)
 - Weisung 1/2022 zur Jahresrechnung Netz, ab GJ 2022 neue Minimalgliederung



Herkunftsnachweise: Grundlagen



- Seit 2006 gesetzliche **Pflicht**, über den gelieferten Strommix zu informieren
- Hauptzweck: **Transparenz** gegenüber den Endverbrauchern
- **Herkunftsnachweise (HKN)** dienen als Nachweis für die Stromkennzeichnung.
- Bei der **Stromproduktion** werden für jede kWh Energie ein HKN ausgestellt.
- HKN vom physischen Stromfluss entkoppelt (buchhalterische Grösse)
- Mit der **Entwertung** wird der HKN wieder mit dem Stromverbrauch verknüpft.



Herkunftsnachweise: Herausforderungen

- Mangel an Schweizer Hydro-HKN nach trockenem Sommer 2022 führt zu folgenden Fragen: (vgl. Mitteilung «Steigende Elektrizitätspreise [...]», Fragen 11 und 12)
 - Darf VNB Defizit mit HKN aus dem In- oder Ausland oder mit Ersatznachweisen decken?
⇒ Ersatzbeschaffung zulässig. Endverbraucher sind zu informieren.
 - Ist VNB verpflichtet, HKN aus Schweizer Wasserkraft zu hohen Preisen zu beschaffen?
⇒ Nein! Alternative HKN aus dem In- oder Ausland oder Ersatznachweise verwenden.
Endverbraucher sind zu informieren.
- Motion Müller (21.3620 mehr Transparenz bei der Stromherkunft):
 - Revision HKSV: Umstellung auf quartalsweise Stromkennzeichnung
(Inkrafttreten: voraussichtlich 1. Juli 2023, Gültigkeit ab Lieferjahr 2026)



Herkunftsnachweise: Kostendecklaration

- Deklaration der Kosten: Form. 5.1 «DD Energie» und Form. 5.2 «Gestehungskosten»
 - vgl. Wegleitung für die Kostenrechnung unter www.elcom.admin.ch > Themen > EDES Dateneinlieferungssystem ECom

Gestehungskosten

Gestehungskosten Energie lieferung	Kosten (in CHF) *	davon für Kunden- (in CHF) *	Liefermenge- (in MWh) *	davon für Kunden- (in MWh) *	MWh-Anteil Liefer- menge (in %)	Rp/kWh	davon für Kunden- (in Rp/kWh)
Eigene Produktion					0,000	0,000000	0,000000
- davon erneuerbare Energien (gem. Art. 6 Abs. 5 ^{bis} StromVG)					0,000	0,000000	0,000000
- davon Grosswasserkraft (gemäss Art. 31 EnG)					0,000	0,000000	0,000000
Kauf (inkl. Ausgleichsenergie, ohne HKN)					0,000	0,000000	0,000000
- davon erneuerbare Energien (gem. Art. 6 Abs. 5 ^{bis} StromVG)					0,000	0,000000	0,000000
Kauf Herkunftsnachweise					0,000	0,000000	0,000000
-/- Eigene Netzverluste					0,000	0,000000	0,000000
Total Beschaffung ohne Netzverluste	0,00	0,00	0,000	0,000	0,000	0,000000	0,000000

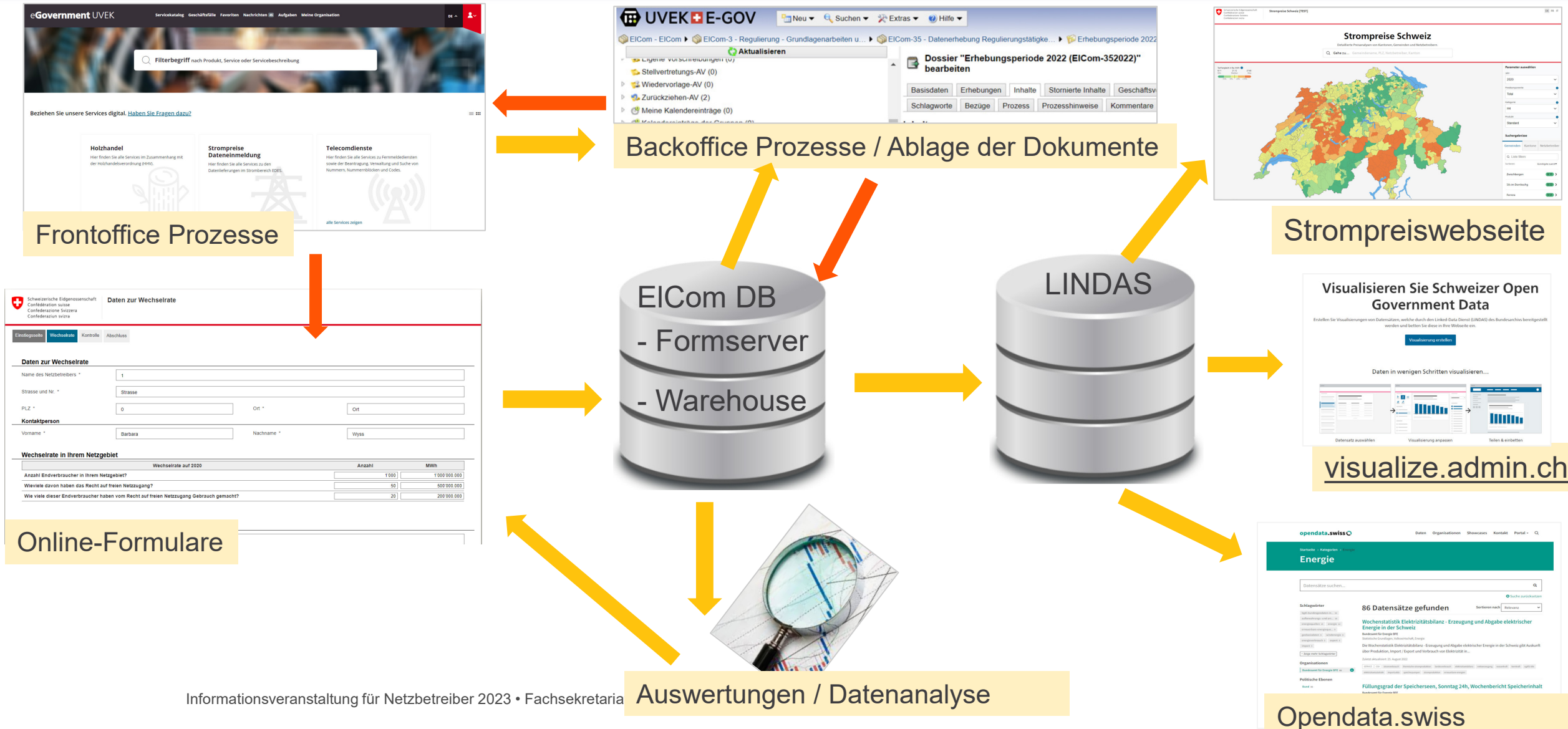


Agenda – Preise und Tarife

- Herausforderungen Tarife 2024 (inkl. Durchschnittspreismethode)
- Update Deckungsdifferenzen
- Weitere Anliegen PT: Messwesen inkl. Zählerabfrage, Anpassungen Kostenrechnungen, Herkunftsnachweise
- EDES

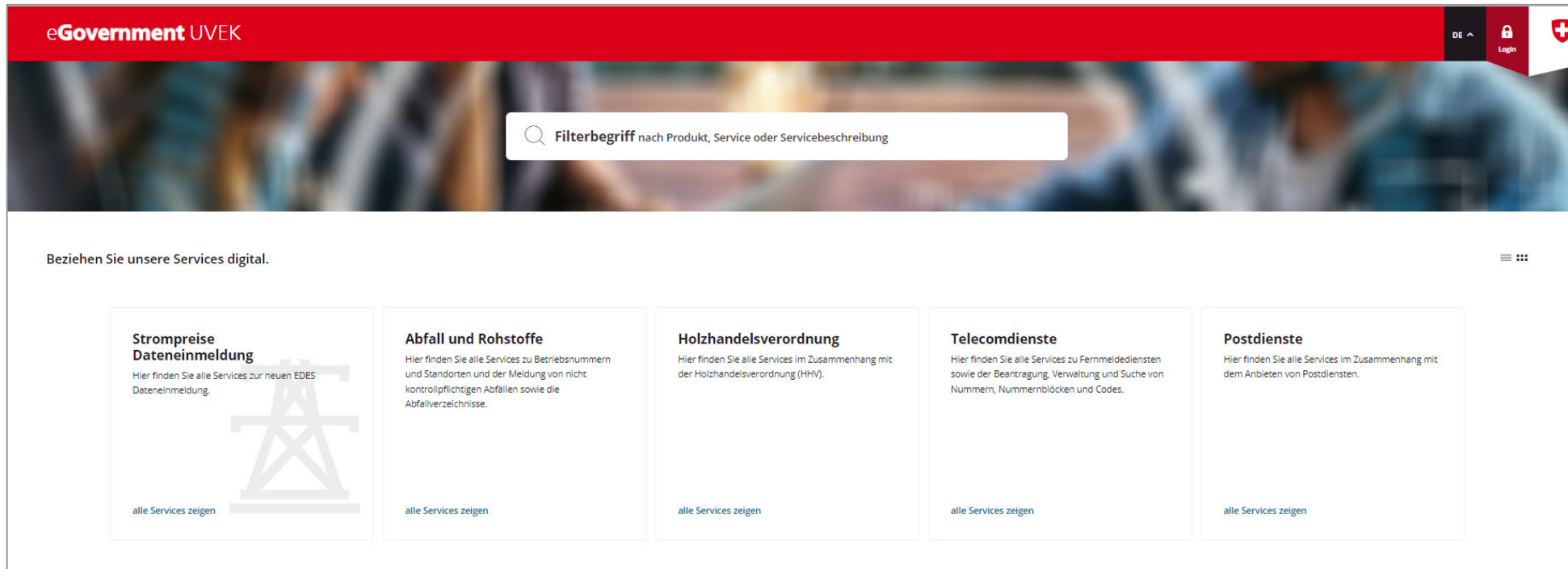


Übersicht: Die Komponenten von EDES in der neuen Infrastruktur





Portalablösung durch eGov



- State of the Art Log-in und Security (eIAM)
- «one stop Service» für alle Erhebungen innerhalb des UVEK
- User-Selfservice: ein Superuser pro NB verwaltet weitere Zugriffe
- **Netzbetreiber müssen sich einmalig registrieren**

[FAQ DE | eGovernment UVEK](#)
[\(admin.ch\)](#)



- Kostenrechnung
 - [Link zum Ausprobieren KoRe 2060](#)
- Tarife
 - [Link zum Ausprobieren TR S 2060](#)
- Versorgungsunterbrüche
 - [Link zum Ausprobieren VU 2060](#)
- Bitte beachten:
 - Sie können die Formulare nicht speichern (jedoch jeweils ein xml lokal speichern und später wieder einlesen)
 - Testjahr ist generell das Jahr 2060, die Formulare Kostenrechnung und Tarife zeigen jedoch bereits den Stand für 2024 (in Arbeit)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Kostenrechnung für Tarife 2060

Einstiegsseite 1. Unternehmensdaten 2. Infrastruktur 3. Netzkosten 4. Netzerlöse - Tarifstruktur 4. Netzerlöse - IST-Tarifstruktur 5. Energie 6. Kontrolle

3.2 Deckungsdifferenz Netz IST Daten 2021

Ist-Werte gemäss Stichtag *i*

Berechnung Deckungsdifferenzen Netz für das Tarifjahr 2021 *i*

Zeitraum der Nachkalkulation *i*

von (tt.mm.jjjj) * bis (tt.mm.jjjj) *

100 Kalkulatorische Kapitalkosten der Netze (Netzinfrastuktur)

Konten
100.1 Kalk. Abschreibungen der Netze <i>i</i>
100.2 Kalk. Zinsen der Netze <i>i</i>



Tutorials EDES Kostenrechnung und Tarife 2024

- Anmeldung über die ElCom Homepage – beachten Sie auch die Kommunikation im Newsletter vom April 2023
- Termine D:
 - Mittwoch, 24.05.2023 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
 - Mittwoch, 07.06.2023 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
 - Dienstag, 11.07.2023 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
 - Dienstag, 08.08.2023 09.30 Uhr – 12.00 Uhr
- Termin F:
 - Dienstag, 13.06.2023 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Generelle Informationen zu EDES: www.elcom.admin.ch > Themen > EDES

Support: data@elcom.admin.ch

Start der Erhebung Kostenrechnung und Tarife 2024: ca. Mitte Mai



Marktüberwachung

- Entwicklung Preise Grosshandelsmarkt

Preise und Tarife

- Herausforderungen Tarife 2024 (inkl. Durchschnittspreismethode)
- Update Deckungsdifferenzen
- Weitere Anliegen PT: Messwesen inkl. Zählerabfrage, Anpassungen Kostenrechnungen, Herkunftsnachweise
- EDES

Recht

- Anspruch auf Grundversorgung / ZEV
- Ersatzversorgung
- Rückliefervergütung



- Anspruch auf Grundversorgung / ZEV
- Ersatzversorgung
- Rückliefervergütung



Verfügung 233-00095 vom 18. Oktober 2022 (rechtskräftig)

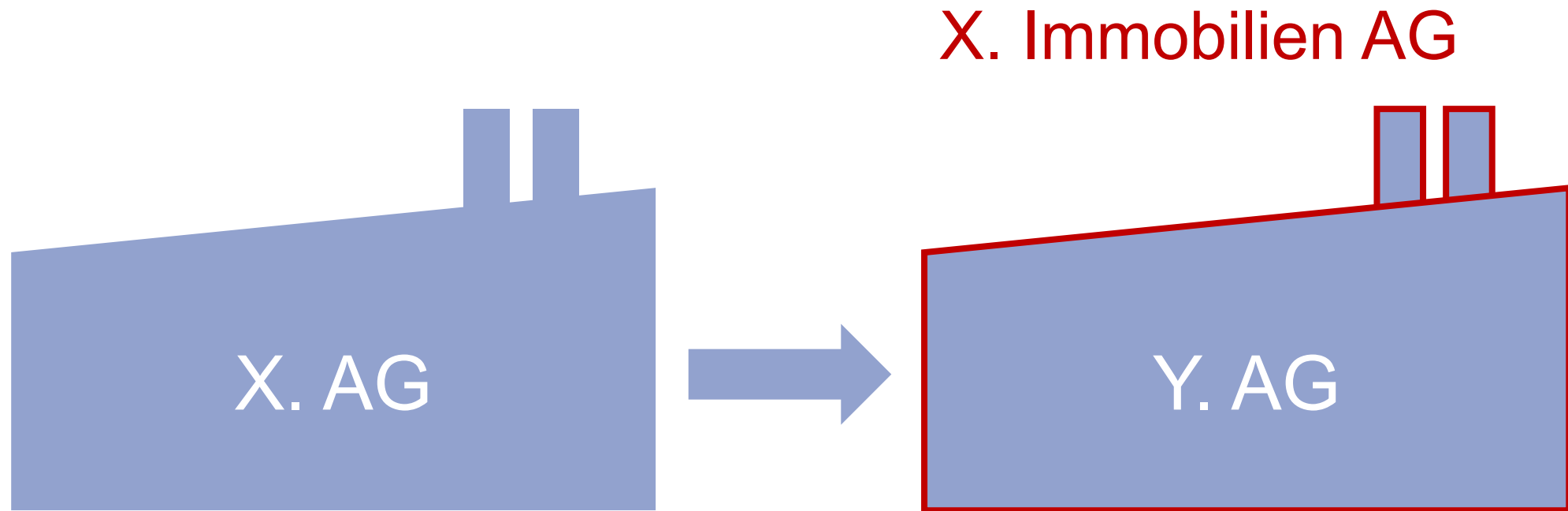
- BGer: Der Gesetzgeber hatte lediglich die einmalige Ausübung des Anspruchs auf Netzzugang vor Augen. Ein beliebiges (im Extremfall jährliches) Hin-und-Her-Wechseln entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes (2C_739/2010, 6. Juli 2011, E. 4.5).
- Wird der Anspruch auf Netzzugang gemäss Artikel 11 Absatz 2 StromVV für eine bestimmte Verbrauchsstätte geltend gemacht, kann dies aufgrund des Grundsatzes «einmal frei, immer frei» nicht rückgängig gemacht werden.
- Im vorliegenden Fall wurde ein Unternehmen durch ein anderes mittels Übernahmefusion übernommen. Damit sind alle Rechte und Pflichten auf das neue Unternehmen übergegangen, auch der Netzzugang. Es ist keine neue Verbrauchsstätte entstanden.
- Nicht zwingend neue Verbrauchsstätte bei Eigentümerwechsel (bei *Share Deal* und *Asset Deal*)



«Kleine Rochade» (*Management-Buy-Out*)

- X. AG wird in «X. Immobilien AG» umbenannt
- X. Immobilien AG hält nur noch die Immobilie im Anlagevermögen
- Rest des Unternehmens wird auf eine neu gegründete Y. AG mit neuer Eigentümerschaft übertragen
- Y. AG betreibt die Unternehmenstätigkeit am bestehenden Standort unverändert weiter und tritt als Strombezügerin auf

→ FS ElCom: Verbrauchsstätte bleibt unverändert, kein Anspruch auf Grundversorgung

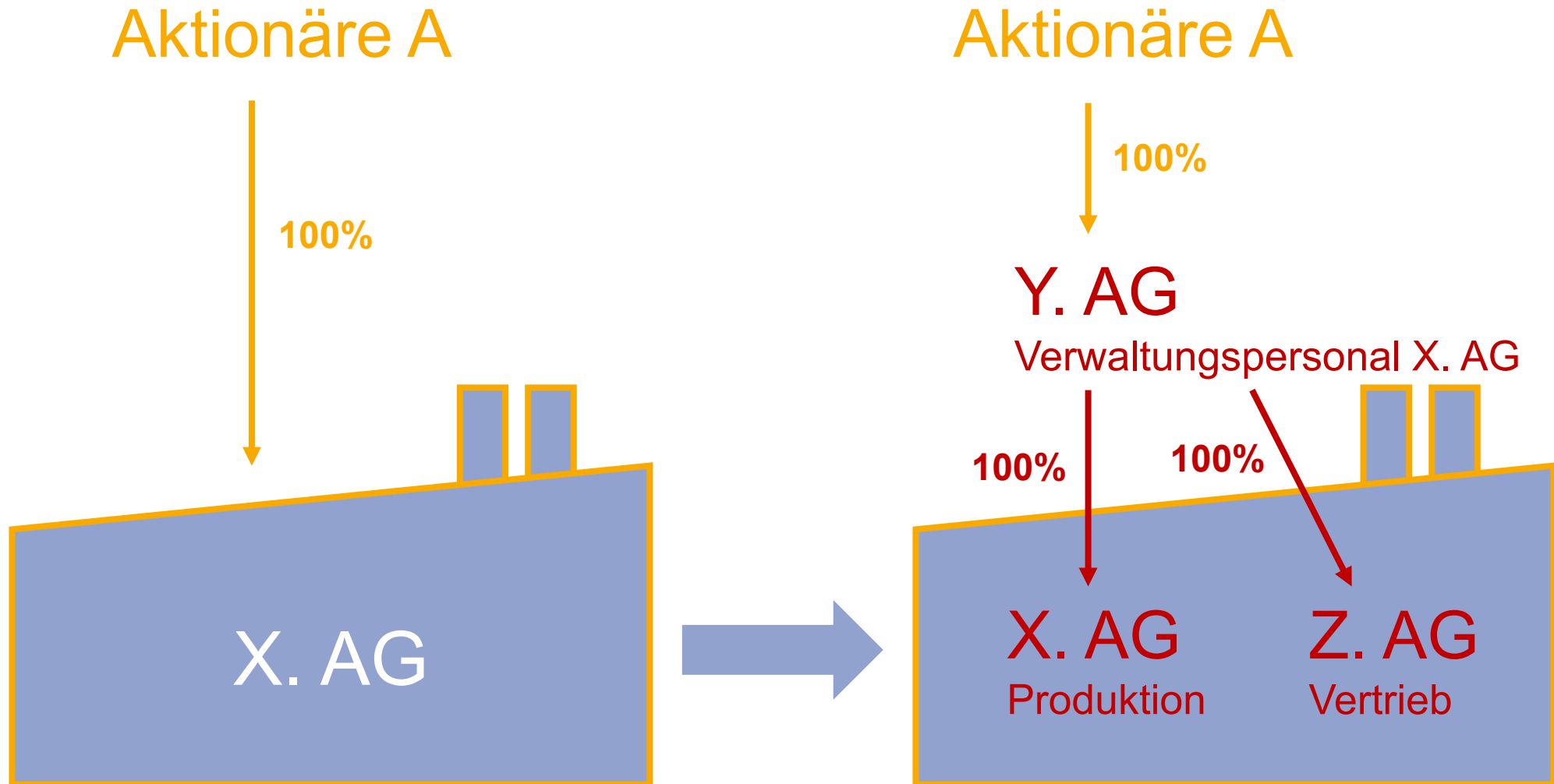




«Grosse Rochade» (Holding)

- Bestehende X. AG gehört den Aktionären A
- Y. AG wird gegründet, an der die Aktionäre A zu gleichen Anteilen beteiligt sind
- X. AG wird eine Tochtergesellschaft der neuen Y. AG
- Y. AG dient als Holdinggesellschaft, die das Verwaltungspersonal der X. AG übernimmt
- Z. AG wird als Tochtergesellschaft von Y. AG gegründet, welche als Vertriebsgesellschaft agiert
- X. AG wird als Produktionsgesellschaft tätig sein
- Y. AG mietet die Liegenschaft und vermietet diese an X. AG und Z. AG

→ FS ElCom: Verbrauchsstätte bleibt unverändert, kein Anspruch auf Grundversorgung





Franchising

- Franchisegeber zieht sich aus CH zurück
- ehem. Franchisenehmer erstellt eigenes Geschäftskonzept und gründet neue Gesellschaft
- Aktivität bleibt grundsätzlich dieselbe, aber ehem. Franchisegeber hat klare Zäsur vertraglich festgelegt: keine Weiterverwendung Name, Konzept, Rezepte, Lieferanten usw.
- Keinerlei Übertragung von Rechten und Pflichten, nur Eintritt in den bestehenden Mietvertrag des Franchisegebers

→ FS ElCom: Neue Verbrauchsstätte, Anspruch auf Grundversorgung



Gebäude Plus

- X ist Eigentümer von Gebäude 1
 - X möchte Gebäude 2 neben Gebäude 1 realisieren
 - Gebäude 1 ist im freien Markt
 - Gebäude 1 und 2 sind elektrisch nicht miteinander verbunden
- keine GV für das Gesamte aber GV möglich für Gebäude 2 (Art. 11 Abs. 3 StromVV *e contrario*)
- Variante: Gebäude 1 wird erweitert → keine GV möglich (Art. 11 Abs. 2 letzter Satz StromVV)



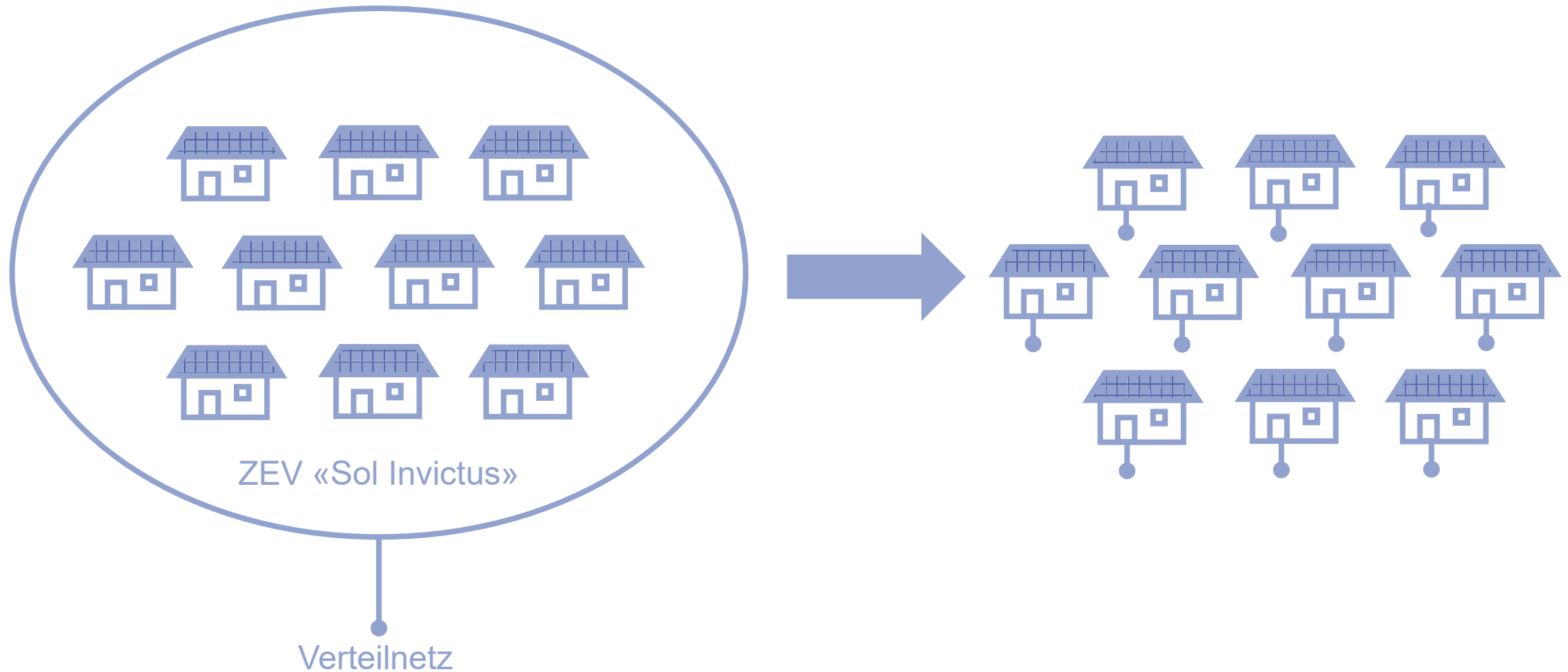
ZEV: Aus eins mach zehn

- Ein ZEV besteht aus bspw. 10 MFH mit je einer eigenen PVA
- ZEV soll in 10 eigenständige ZEV aufgesplittet werden
- Neben Grundversorgung keine weiteren Gründe für Aufsplittung

→ FS ElCom: Zwar neue Verbrauchsstätten, aber trotzdem kein Anspruch auf Grundversorgung (Rechtsmissbrauch, Art. 2 Abs. 2 ZGB)



Anspruch auf Grundversorgung / ZEV: ZEV-Vermehrung (2)





Inklusivmieten & Co.

- Der Vermieter hatte in der Vergangenheit den Stromeinkauf für seine Mieter gebündelt («Inklusivmiete»)
 - Nun werden neue Mietverträge erstellt, wonach neu jeder Mieter für den eigenen Strombezug verantwortlich ist
 - Je nach Konstellation müssen für jeden Mieter Zähler eingebaut werden
 - Verschiedene Konstellationen denkbar
- Grundsatzfrage: Wusste bzw. musste der Mieter wissen, dass sich der Vermieter auf dem freien Markt befindet?



Eigenverbrauch (Art. 16 EnG):

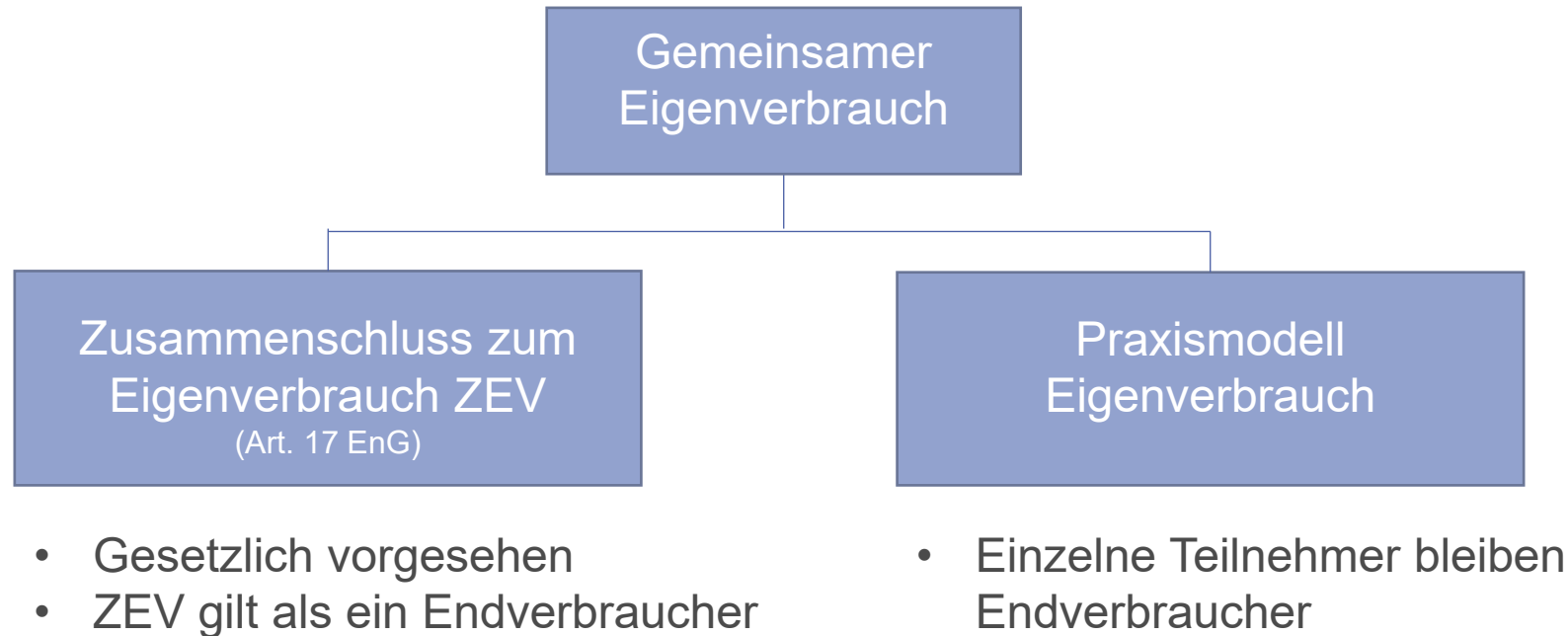
- Ganzer oder teilweiser Verbrauch oder Veräusserung an Dritte am Ort der Produktion.

Ort der Produktion (Art. 14 EnV):

- Grundstück, auf welchem Anlage liegt.
- Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, wenn das Verteilnetz *nicht* in Anspruch genommen wird.
- Eigenverbrauch muss hinter dem Hausanschlusspunkt/Grenzstelle erfolgen.
- Mit der Revision EnV per 1. Januar 2023 wurde auf die Voraussetzung der zusammenhängenden Grundstücke verzichtet.



Anspruch auf Grundversorgung / ZEV: Gemeinsamer Eigenverbrauch



- Mitteilung der ElCom zum Praxismodell vom 13. Juli 2020, Update 30. Juni 2021; der Anhang enthält eine Abgrenzung ZEV – Praxismodell
- Fragen und Antworten der ElCom zur Energiestrategie 2050, Stand 16. März 2023



Merkmale Praxismodell

- Ausgestaltung gesetzlich nicht geregelt.
- Keine Gründung eines Zusammenschlusses, nur Stromliefervertrag am Ort der Produktion.
- Einzelne Endverbraucher bleiben gegenüber VNB bestehen; Teilnahme am Praxismodell freiwillig.
- Versorgung und Messung bleibt bei Netzbetreiber; (nur) Stromliefervertrag der Endverbraucher mit Anlagebetreiber.
- Gemäss ElCom keine Pflicht für VNB, Praxismodell messtechnisch zu ermöglichen.
- Explizite Zustimmung Endverbraucher zu Energieliefervertrag mit Anlagenbetreiber



Messung und Abrechnung

- Bestimmung des Anteils Netzbezug und des Anteils Eigenverbrauch jedes Teilnehmers.
- Abrechnung Netznutzungsentgelte und Energie vom Netzbetreiber gestützt auf Netzbezug.
- Transparente Ausweisung auf Rechnung.
- Umsetzung mittels Lastgangmessung → intelligente Messsysteme.
- Messkosten sind anrechenbare Netzkosten.

Einhaltung Entflechtungsregeln (Art. 10 StromVG)

- Weitere Dienstleistungen für Anlagenbetreiber wie z.B. Verrechnung und Inkasso für Energie von Anlage, Administratives etc. ausserhalb Netzbetrieb.
- Abrechnung soll auch durch Anlagenbetreiber oder Dritte möglich sein.
- DL-Kosten von Netzkosten auszuscheiden.
- Beachtung informatorische Entflechtung; bei Bewerbung Dienstleistungsmodells (z.B. wenn jemand einen ZEV voranmeldet).



Voraussetzungen

- Mehrere Grundeigentümer am Ort der Produktion als Endverbraucher (Art. 17 Abs. 1 EnG) oder ein Grundeigentümer mit Mietern/Pächtern als Endverbraucher (Art. 17 Abs. 2 EnG).
- Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung mind. 10 % (Art. 17 Abs. 1 EnG; Art. 15 Abs. 1 EnV).
- Berücksichtigung Anlagen, die mehr als 500 Stunden/Jahr betrieben werden (Art. 15 Abs. 2 EnV).
- Im Mantelerlass ist vorgesehen, dass *individuelles* Verteilnetz (Anschlussleitung) genutzt werden kann (Art. 16 Abs. 1 E-EnG).

Netzanschlusswechsel

- Anschlusspflicht des Netzbetreibers (Art. 5 Abs. 2 StromVG).
- Bestehende Leitungssituation darf Eigenverbrauch nicht verunmöglichen; Netzbetreiber muss Netzanschlusswechsel zustimmen (Erläuterungen zur Energieverordnung).
- Verbleibende Kapitalkosten nicht mehr genutzter Anlagen werden vom Eigenverbraucher getragen (Art. 3 Abs. 2^{bis} StromVV).



Verfügung 223-00005 vom 13. Dezember 2022 (rechtskräftig)

- Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV nach Artikel 17 Absatz 2 EnG als erfüllt, sobald am Ort der Produktion Energie für den Eigenverbrauch selbst produziert wird und die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.
- Die ElCom hielt fest, dass ab diesem Zeitpunkt für den Zusammenschluss eine Lieferpflicht der Netzbetreiberin nach Artikel 6 Absatz 1 StromVG besteht.
- Vorliegend kein Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB).



Anspruch auf Grundversorgung / ZEV: Rechtswirkungen ZEV

- Nach Artikel 18 Absatz 1 EnG ist ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln (Messeinrichtung, Messung, Netzzugang).
- Stromversorgungs- und energierechtlich treten somit der ZEV und nicht die am ZEV teilnehmenden Endverbraucher eigenständig auf.
- Ein ZEV ist daher grundsätzlich eine neue wirtschaftliche Einheit und somit eine neue Verbrauchsstätte im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 StromVV.
- Vorbehältlich rechtsmissbräuchliche ZEV-Bildungen (vgl. Verfügung 223-00005 vom 13.12.2022)



Problem

- Wollen nicht alle Mieter/Pächter am ZEV teilnehmen, generiert dies hohe Installationskosten

Lösungsansatz

- Bezug Nichtteilnehmer wird «herausgerechnet» und tatsächlicher Bezug ZEV *berechnet*.

Voraussetzung

- Netzbetreiber muss über notwendige Daten für die Berechnung verfügen.
- Gegeben, wenn er Daten hat aus netzseitig installiertem Zähler für ZEV, Daten der Nichtteilnehmer und je nach Situation der Produktion.
- Netzbetreiber kann nicht verpflichtet werden, Daten aus privaten Zählern zu akzeptieren.

→ *Kein* virtueller ZEV im Sinne Nutzung des Verteilnetzes; es geht um die *virtuelle Berechnung* Netzbezug ZEV



Ganze oder teilweise Einspeisung von Strom statt Eigenverbrauch

- Ausgangslage: Vermieter bei einem ZEV speist neu den selbst produzierten Strom ganz oder teilweise ins Netz ein, da er damit mehr Geld verdient. Bedeutet dies eine Auflösung des ZEV?
- Voraussetzungen des ZEV sind schon definitionsgemäss nicht mehr gegeben, wenn kein Eigenverbrauch vorliegt. Eigenverbrauch ist auch ein Unterscheidungskriterium zur unzulässigen Bündelung von Endverbrauchern.
- Produzenten dürfen ihren Strom am Ort der Produktion *ganz oder teilweise* selbst verbrauchen oder veräussern (Art. 16 Abs. 1 EnG).
- Die Botschaft zur Anpassung von Artikel 7 aEnG (BBI 2013 1669 1674) deutet darauf hin, dass damit entweder vollständige Einspeisung oder nur Einspeisung des Überschusses gemeint war: *Die Eigenverbrauchsregelung stellt klar, dass die Produzenten wählen dürfen, ob sie die gesamte produzierte Energie oder nur die überschüssige Energie nach Abzug des zeitgleichen Eigenverbrauchs ins Netz einspeisen.*



Ganze oder teilweise Einspeisung von Strom statt Eigenverbrauch (Fortsetzung)

- Dagegen ist die Botschaft zu Artikel 16 EnG (BBI 2013 7561 7671) des geltenden Energiegesetzes weniger klar: *Artikel 18 Absatz 1 hält an sich eine Selbstverständlichkeit fest: Betreibern von Anlagen steht es frei zu entscheiden, welchen Anteil an der selber produzierten Energie sie veräussern wollen und wie viel sie gleich selber verbrauchen (sog. Eigenverbrauch). Dies ergibt sich nicht zuletzt schon aus dem privatrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit, der mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Wirtschaftsfreiheit eng verbunden ist.*

Berechnung des Preises

- Grundeigentümer stellt Mieter die in Artikel 16 Absatz 1 EnV genannten Kosten in Rechnung, abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität. Falls die Differenz negativ wird: Hat der Grundeigentümer dem Mieter eine Vergütung zu leisten? Zivilgericht zuständig (Art. 62 Abs. 4 Bst. b EnG)?
- «abzüglich Erlöse» wurde vom Bundesrat mit Revision vom 23. November 2022 gestrichen (aber Art. 16 Abs. 2 EnV).



Artikel 11 Absatz 2bis StromVV (in Kraft seit 01.01.2023)

«Nimmt eine Verbrauchsstätte, für die zuvor bereits einmal vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht wurde, an einem bereits bestehenden oder neu zu gründenden Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil, so schliesst dies die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes gegenüber dem Zusammenschluss nicht aus. Beansprucht der Zusammenschluss diese Lieferpflicht, so kann der **Anspruch auf Netzzugang für die betreffende Verbrauchsstätte frühestens nach Ablauf von sieben Jahren seit ihrer Teilnahme am Zusammenschluss** wieder ausgeübt werden.»



Agenda – Recht

- Anspruch auf Grundversorgung / ZEV
- Ersatzversorgung
- Rückliefervergütung



Verfügung 223-00005 vom 19. Oktober 2022 (rechtskräftig)

- Vorsorglicher Antrag der Gesuchstellerin (im Wesentlichen): Es sei festzustellen, dass die Ersatzversorgung der Gesuchsgegnerin von der Erfüllung einer Vorschussleistung durch die Gesuchsgegnerin abhängig gemacht werden darf.
- Ersatzversorgung = Endverbraucher befindet sich auf dem freien Markt, verfügt aber über keinen gültigen Stromliefervertrag und wird somit physisch von seinem lokalen Netzbetreiber versorgt.
- Keine Regelung der Ersatzversorgung in der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung.
- Trotz umfassender Kompetenz im Bereich der Stromversorgung: Keine Zuständigkeit der ElCom für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Endverbraucher im freien Markt und Netzbetreiber.

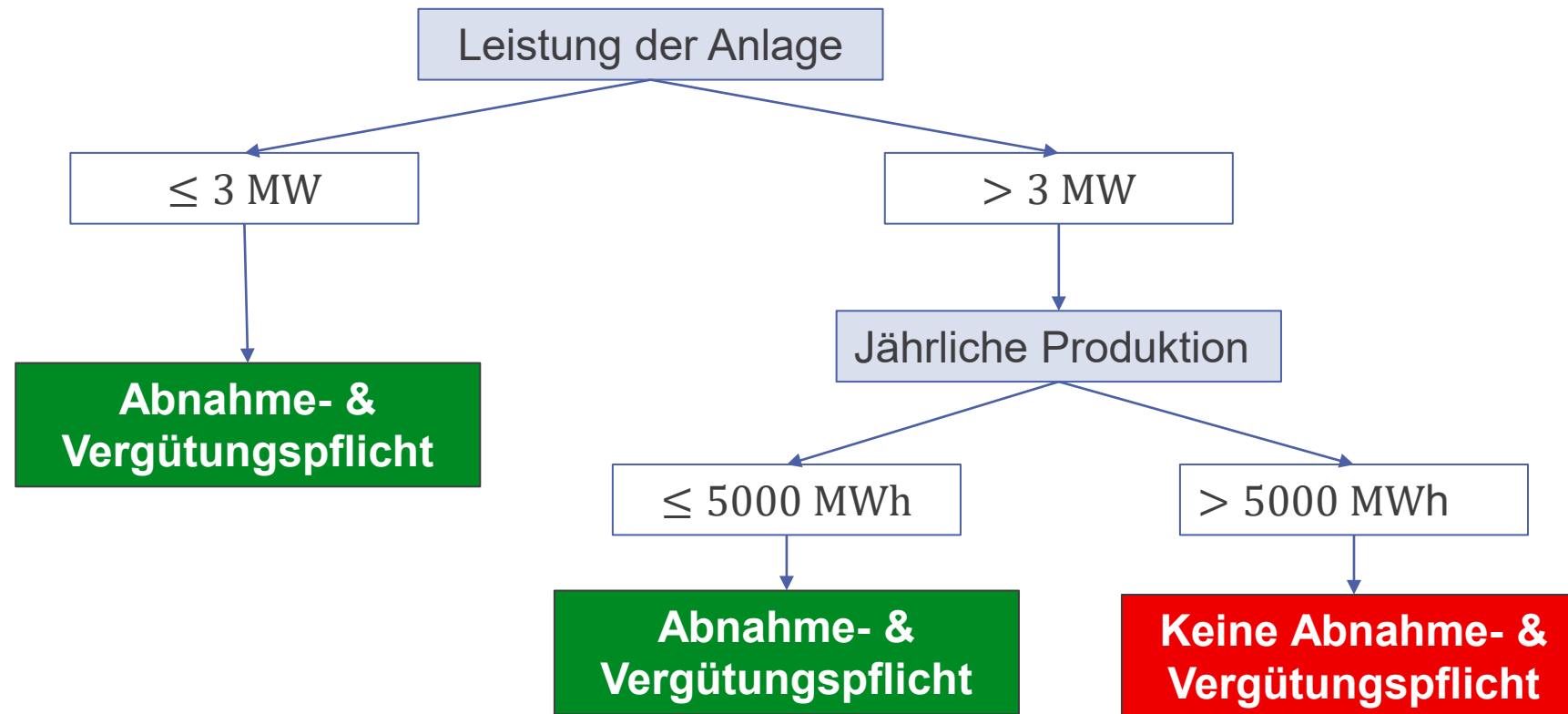


Agenda – Recht

- Anspruch auf Grundversorgung / ZEV
- Ersatzversorgung
- Rückliefervergütung



Artikel 15 Absatz 2 EnG





Rüchliefervergütung: Plug&Play-Anlagen (Stecker-Solaranlagen)

- Gesetzgeber sieht für die Abnahme- und Vergütungspflicht eine Leistungs- bzw. Produktionsobergrenze, nicht jedoch eine Untergrenze vor
- Insbesondere Kleinproduzenten sollen für die Energie, die sie veräussern möchten, in jedem Fall einen Abnehmer haben, der ihnen einen angemessenen Preis bezahlt
- Im Energierecht keine Unterscheidung zwischen netzgebundenen und ortsveränderlichen Anlagen
- Stecker-Solaranlagen bilden mit einem oder mehreren PV-Modulen und einem oder mehreren Wechselrichtern eine Einheit (Anhang 1.2 Ziff. 1 EnFV)
- Abnahme- und Vergütungspflicht beginnt mit tatsächlicher Inbetriebnahme, Datum Einreichung Sicherheitsnachweis nicht massgeblich



Rüchliefervergütung: Drittabnehmer: Wechselfristen und -kosten

- Verkauf der produzierten Elektrizität an Drittabnehmer generell erlaubt
- Diesfalls ist bei bidirektionalen Zählern pro Energierichtung je ein Messpunkt zu definieren, welcher der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordnet wird
- Frist für Wechsel von VNB zu Drittabnehmer richtet sich nach Vertrag, allenfalls subsidiär Beizug von «SDAT-CH Wechselprozesse» → keine Zuständigkeit ElCom
- Kein Dahinfallen der Abnahme- und Vergütungspflicht → Rückkehr zu Artikel 15 EnG möglich
- Wiederaufnahme in System der Abnahme- und Vergütungspflicht ist vom VNB i.d.R. mit einem Vorlauf von zehn Tagen zu ermöglichen, allfällige längere Fristen sind sachdienlich zu begründen
- Verwaltungskosten für Wechsel zu Drittabnehmer und zurück zum VNB sind anrechenbare Kosten des Verteilnetzes



Nach dem 1. Januar 2018 angeschlossene Produzenten

- Haben Anspruch auf einen «Smartmeter».
- Die Kosten gehen zulasten des VNB.
- Dies gilt unabhängig von der Leistung der Anlage.
- Ausgestaltung der Messung kann sich je nach Grösse der Anlage unterscheiden:
 - > 30 kVA: Produktionsmessung bei Anlage
 - < 30 kVA: Produktionsmessung bei Anlage bei Einspeisung der Nettoproduktion zwingend
- Ohne Eigenverbrauch kann Produktionsmessung für Datenlieferung verwendet werden.
- Mit Eigenverbrauch muss allenfalls (ev. zusätzlich) die effektive Einspeisung ins Netz (Überschussmessung) mittels Smartmeter gemessen werden. VNB hat effizienteste Umsetzung zu bestimmen.



Vor dem 1. Januar 2018 angeschlossene Produzenten

- Haben keinen Anspruch auf Smartmeter.
- Falls sie bereits über eine Lastgangmessung verfügen, hat der VNB die Messkosten weiterhin zu tragen.
- Falls sie nicht bereits über eine Lastgangmessung verfügen, haben sie die Möglichkeit, auf eigene Kosten eine Messung zu installieren.
- Alternative: Priorisierung Smartmeter-Rollout durch VNB (Gleichbehandlungsgebot)



Für weitergehende Informationen zu den Themen Grundversorgung, ZEV, Ersatzversorgung und Rückliefervergütung siehe insbesondere folgende Mitteilungen des FS ECom (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen):

- **Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 (Stand 16.03.2023)**
- **Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung (Stand 26.01.2023)**

Die Mitteilungen werden laufend ergänzt und angepasst.



Ausgangslage

- VNB betreibt ein Wasserkraftwerk
- am Ort der Produktion betreibt VNB auch eine P2G-Anlage im Eigenverbrauch

Einschätzung FS ECom:

- Eigenverbrauch nach Artikel 16 EnG auch für VNB möglich
- Netznutzung: Ausspeiseprinzip, kein Netznutzungsentgelt geschuldet
- Energie: Sämtliche Gestehungskosten und Liefermengen zu berücksichtigen → GV darf durch Alternativnutzung nicht teurer werden
- Entflechtungsregeln nach Artikel 10 StromVG zu beachten



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE



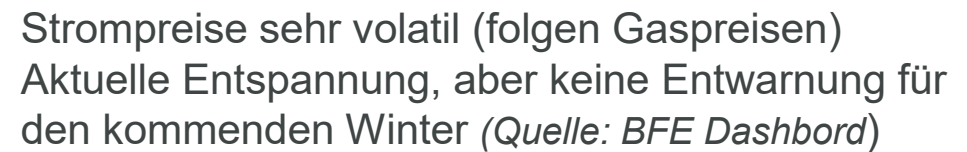
© BFE

AKTUELLE ENERGIEPOLITISCHE GESCHÄFTE UND STAND VERSORGUNGSSICHERHEIT



ÜBERSICHT

- **Aktuelle Infos zur Versorgungssicherheit / wichtige gesetzliche Regelungen**
- **Stand «Mantelerlass» und wichtige Detailregelungen**
- **Klimaneutrale Schweiz, Klimaschutzgesetz, CO2-Gesetz**



et "Frontmonat"-Gaspreis

Nov Feb

2000%

1000%

0%

Jan 2019, Mai 2019, Sep 2019, Jan 2020, Jun 2020, Okt 2020, Feb 2021, Jun 2021, Okt 2021, Mär 2022, Jul 2022, Nov 2022, Feb 2023



VERSORGUNGSSICHERHEIT GAS UND STROM

KURZFRISTIGE MASSNAHMEN (1/2)

- **Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung**
 - Befristete Verordnung zur Verhinderung einer schweren Gasmangellage im Winter 2022/23, damit insb. Gasbranche die nötigen Vorkehrungen treffen kann
 - verlängert für Winter 2023/24
 - Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen
 - Freiwilliges Sparziel von 15 Prozent für Winterhalbjahr 2022/23
- **Winterreserve-Verordnung**
 - Absicherung gegen ausserordentliche, vor allem im Winter bis Frühling auftretende Knappheitssituationen in der Stromversorgung
 - Regelt Bereitstellung von Wasserkraftreserve, Reservekraftwerken, gepoolten NSG und WKK von insgesamt bis zu 1000 MW
- **Verordnungen Bewirtschaftungsmassnahmen**
 - «Schubladenverordnungen», die nur im Fall einer Mangellage in Kraft gesetzt werden



VERSORGUNGSSICHERHEIT GAS UND STROM

KURZFRISTIGE MASSNAHMEN (2/2)

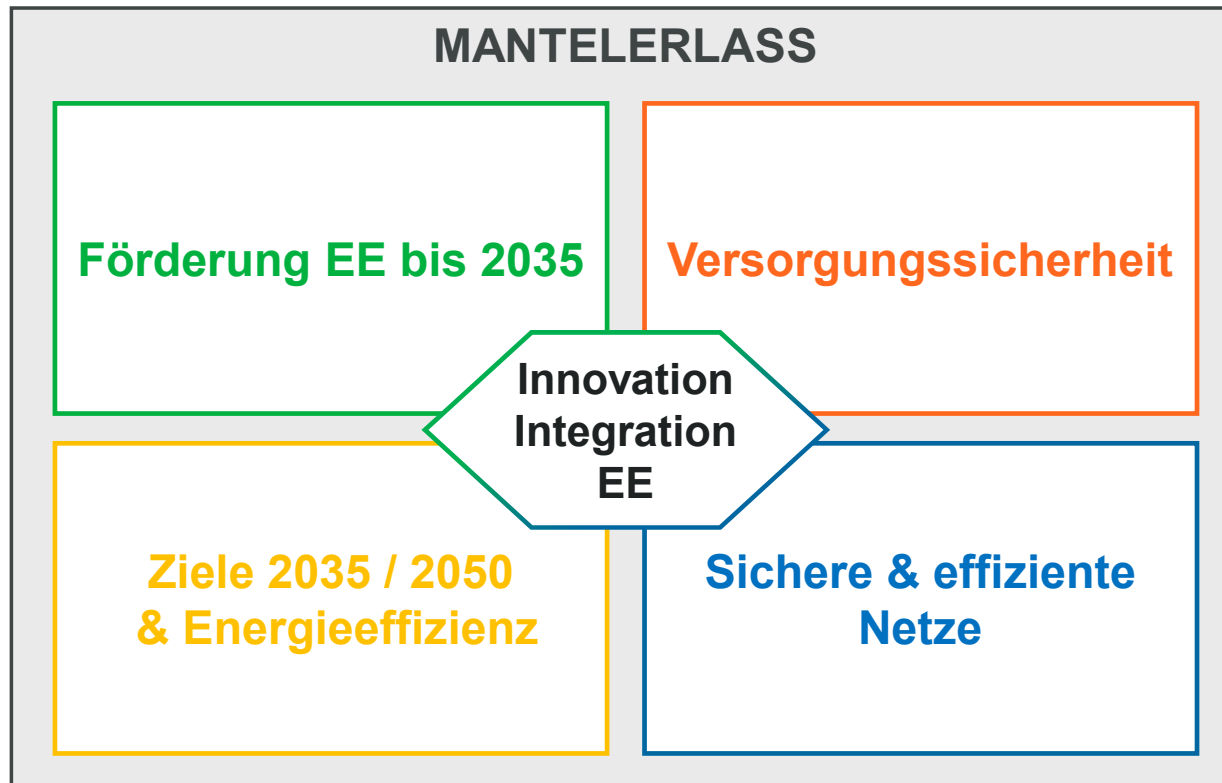
- **Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen für Stromunternehmen (Rettungsschirm)**
 - Darlehen für systemkritische Schweizer Stromunternehmen im Fall von aussergewöhnlichen Marktentwicklungen
 - Überweisung der Botschaft des Bundesrates ans Parlament im Mai 2022
 - Bundesrat hat Rettungsschirm am 6. September 2022 gestützt auf eine Notverordnung aktiviert
 - Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament am 30. September 2022

- **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)**
 - Mehr Transparenz, Verbesserung der Aufsicht und Stärkung der Systemstabilität und Versorgungssicherheit
 - Vernehmlassung bis 31. März 2023 (wird zurzeit ausgewertet)
 - Ergänzt Rettungsschirm
 - Prüfung von Massnahmen (wie Risikomanagement, Eigenmittel, Liquidität) zur Ablösung Rettungsschirm (vgl. 22.4132 Mo. Herzog)

- **Massnahmen Stromeffizienz (v.a. WESPI)**



«MANTELERLASS» WIRKUNGSBEREICHE



Der Bundesrat hat am 18.6.2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung verabschiedet.

Ziele der Revision sind:

- **Stärkung der Stromversorgungssicherheit**
- Netto-Null Klimaziel 2050
- Innovation und Effizienz
- Kundenzentrierung



VERSORGUNGSSICHERHEIT «SOLAREXPRESS»

Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter

- **Ausgangslage**
 - Änderung des Energiegesetzes (EnG) zur Förderung der Photovoltaik: Grosse Solaranlagen sollen zeitlich befristet (öffentliche Auflage bis Ende 2025) und im Umfang beschränkt (bis 2 TWh) von erleichterten Bewilligungsprozessen und grosszügigen Fördermassnahmen profitieren.
- **Aktueller Stand**
 - Die angepassten Verordnungen (EnV und EnFV) sind seit 1. April 2023 in Kraft
 - Die Einmalvergütung wird im Einzelfall festgelegt und orientiert sich an den ungedeckten Kosten bis max. 60% der Investitionskosten



VERSORGUNGSSICHERHEIT «WINDEXPRESS»

- **Ausgangslage**

- Beschleunigung des Baus von Windkraftanlagen
- Gestraffte Baubewilligungsverfahren unter Einhaltung der Anforderungen des materiellen Rechts
- Beschleunigte Verfahren gelten nur für Anlagen mit einer Jahresproduktion ab 20 GWh und gelangen nach Erreichung des definierten Zubauziels (600 MW Windleistung) nicht mehr zur Anwendung
- Vom Nationalrat am 8.3.23 beschlossen

- **Weiteres Vorgehen**

- Vorlage wird voraussichtlich im Sommer im Ständerat verabschiedet und soll per 1.1.2024 in Kraft treten.

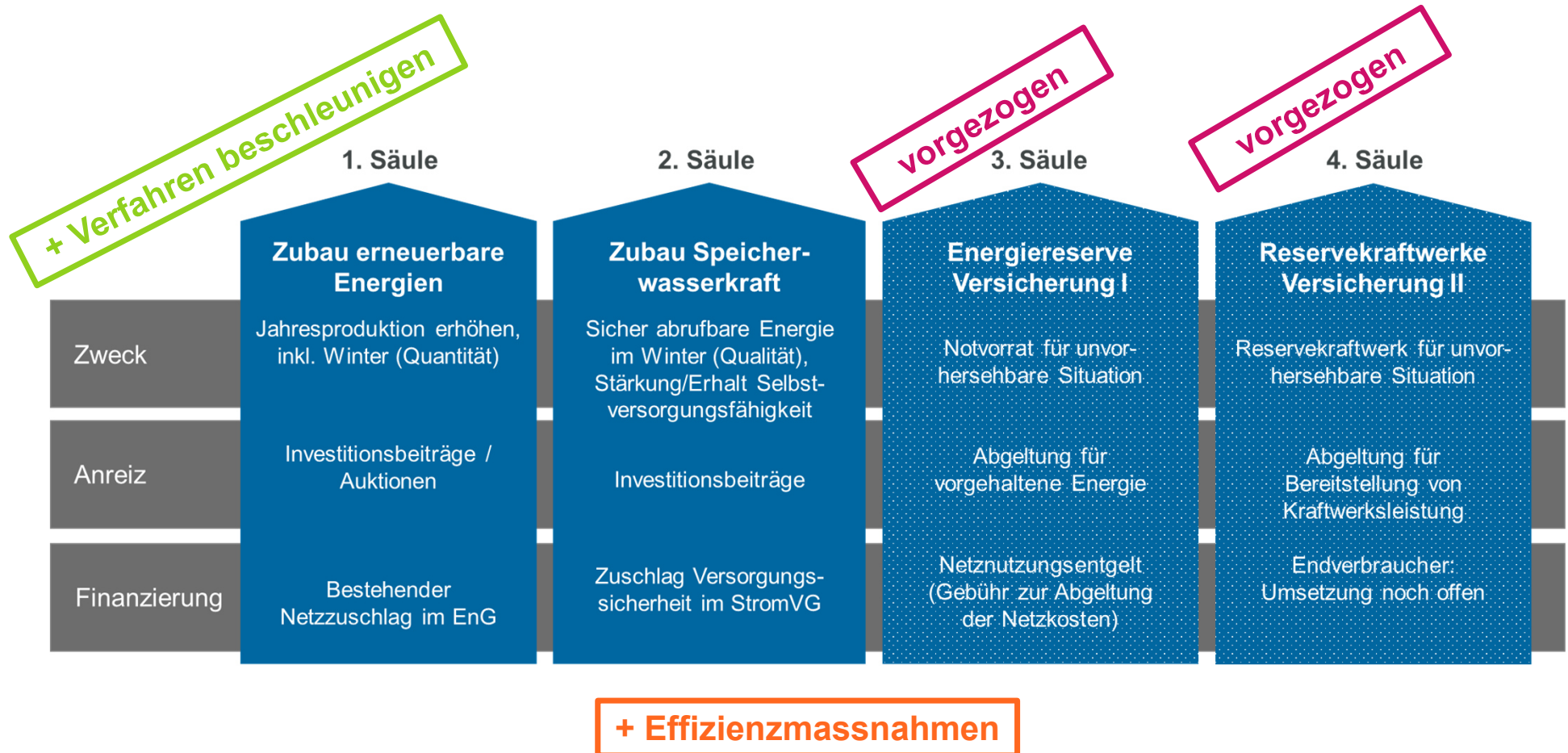


ZUSAMMENHANG «BESCHLEUNIGUNGSERLASS»

- Ergänzung des Energiegesetzes mit **Vorschriften zur Beschleunigung der Verfahren für Wasserkraft und Windenergieanlagen**
- **Verbesserung der Rahmenbedingungen** für den **Ausbau der Solarenergie**
- Mit dem **Wind- und Solarexpress werden vom Parlament gewisse Teile** nun separat geregelt – der Express überholt den Beschleunigungserlass
- **Weiteres Vorgehen:** Auswertung Vernehmlassung und Ausarbeitung Botschaft sind am Laufen



STROMVERSORGUNGSSICHERHEIT STÄRKUNG DURCH VIER SÄULEN





ENERGIESTRATEGIE 2050

ZIELE BISHER/NEU

Bereich	2020 (kurzfristig, geltendes EnG)	2035 (mittelfristig, geltendes EnG resp. Entwurf neues Bundesgesetz 2021)	2050 (langfristig, Botschaft 2013 resp. Entwurf neues Bundesgesetz 2021)
Endenergieverbrauch pro Person und Jahr ggü. 2000	<i>minus 16% (erreicht mit -20.8% witterungsbereinigt)</i>	<i>minus 43%</i>	<i>minus 54% (neu: -53%)</i>
Stromverbrauch pro Person und Jahr ggü. 2000	<i>minus 3% (erreicht mit -10.4% witterungsbereinigt)</i>	<i>minus 13%</i>	<i>minus 18% (neu: -5%)</i>
Jahresproduktion Strom aus EE (ohne WK)	<i>mindestens 4400 GWh (erreicht mit 4712 GWh)</i>	<i>mindestens 11'400 GWh (neu: BR 17'000 GWh, SR 35'000 GWh)</i>	<i>mindestens 24'200 GWh (neu: BR 39'000 GWh, SR 45'000 GWh)</i>
Jahresproduktion Wasserkraft	kein Richtwert 2020 (Stand 2020: 36'526 GWh)	<i>mindestens 37'400 GWh (neu: SR 37'900 GWh)</i>	<i>mindestens 38'600 GWh (neu: SR: 39'200 GWh)</i>



«MANTELERLASS» ENTSCHEIDE STÄNDERAT

Wichtige Anpassungen zum Vorschlag des Bundesrates vom Juni 2021:

- Verdopplung der Zubauziele für EE ohne Wasserkraft auf 35 TWh bis 2035 (BR: 17 TWh)
- Ziele Wasserkraft für 2035 erhöht um 500 GWh (ggü. BR)
- Neu: Importrichtwert von 5 TWh für Winterhalbjahr. Dafür keine Winterzubauziele und keine Priorisierung der Speicherwasserkraft
- Umwelt und Landschaft: Eingriffe beim Biotopschutz sowie bei NHG-Objekten
- Fördermodell: Wahlfreiheit zwischen Investitionsbeiträgen und gleitender Marktprämie (CfD)
- Finanzierung der Förderinstrumente aus bestehendem Netzzuschlag von 2.3 Rp./kWh
- Verschuldungsmöglichkeit des Netzzuschlagsfonds
- Verzicht auf vollständige Strommarktöffnung, dafür Ermöglichung lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)
- Verzicht auf Teilmarktöffnung beim Messwesen. Verantwortung beim VNB für alle Messtellen, dafür Tarifregulierung
- Befristete Befreiung Speicher ohne Endverbraucher und PtX



«MANTELERLASS» ENTSCHEIDE NATIONALRAT

Wichtige Ergebnisse:

- Betreiber von grösseren Speicherwasserkraftwerken sollen verpflichtet sein, sich an der Energiereserve zu beteiligen
- Finanzierung Förderung erneuerbarer Energien
 - Tresorierdarlehen in der Höhe von max. dem Doppelten einer durchschnittlichen Jahreseinnahme des NFZ
- Festhaltung am teilliberalisierten Strommarkt
 - Abschaffung der Durchschnittpreismethode bei Berechnung der Elektrizitätstarife , Absatz der erneuerbaren Eigenproduktion in erster Linie in der Grundversorgung
- Datengrundlage für intelligente Stromnetze
 - Mehrheit für Teilliberalisierung Messwesen, schnellere und verbindlichere Einführung von Smart Metern
- Speicherregulierung (Unbefristete Befreiung/Rückerstattung Netzentgelt bei Anlagen mit Endverbrauchern PtX (beide bei Rückspeisung, PTX auch Umwandlung bei P&D-Anlagen)
- Anpassungen bei den LEG
 - Umfassendere Netzentgeltbefreiungen (dafür aber keine Marktberechtigung)



MANTELERLASS – DETAILS (STAND NR)

STROMVG: VERSORGUNGSSICHERHEIT

Energiereserve

- Absicherung gegen unvorhergesehene Ereignisse.
- **Teilnahme** an der Reserve:
 - **obligatorisch**: die Betreiber von grösseren Speicherwasserkraftwerken, die Wasser vorhalten;
 - aufgrund von **Ausschreibungen**: die Betreiber von Speichern und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion.
- **Vergütung**: eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung. Ansonsten Auktionserlös.
- **Auslöser** für Abruf: fehlende Markträumung



MANTELERLASS – DETAILS (STAND NR)

STROM VG: Versorgungssicherheit

Winterstrom-Ziel zur Stärkung der Versorgungssicherheit

- Zusätzliches Winterstrom-Ziel: Per 2040 soll ein Zubau von mindestens **6 TWh** realisiert werden (davon 2 TWh **sicher abrufbar**)
- Zu erreichen:
 - mit **15 Speicherwasser-Kraftwerken** gemäss der Liste des runden Tisches (Anhang 1 StromVG)
 - Mit **Windenergie-** und **alpinen Solaranlagen** von nationalem Interesse

Erleichterte Bedingungen für 15 Speicherwasserkraft- Projekte

- Diese Anlagen
 - sind nur planungspflichtig (Richtplan), wenn an neuem Standort
 - sind standortgebunden
 - haben einen ausgewiesenen Bedarf
 - haben ein Interesse, das **grundsätzlich anderen nationalen Interessen vorgeht**



Mantelerlass – Details (Stand NR)

ENG: FÖRDERUNG ERNEUERBARER STROM

Höhe des Netzzuschlags

- **Netzzuschlag** bleibt bei 2.3 Rp./kWh
- Die Fördersysteme sind **befristet** und laufen **Ende 2035** aus (mit Ausnahme der Betriebskostenbeiträge für Biomasse-Anlagen)

Verschuldung des Netzzuschlagsfonds

- Der Netzzuschlagsfonds darf sich neu **verschulden**
- Dazu kann die Finanzverwaltung **Tresoreriedarlehen** gewähren (höchstens das Zweifache der Jahreseinnahme)
- Die Tresoreriedarlehen sind innerhalb von **sieben Jahren** zurückzuzahlen.



Mantelerlass – Details (Stand NR)

ENG: FÖRDERUNG ERNEUERBARER STROM

Zusätzliches Fördersystem: Gleitende Marktpremie

- **De facto-Wiedereinführung der KEV:** Die gleitende Marktpremie deckt die **Differenz** zwischen den Gestehungskosten und dem Referenzmarktpreis.
- Für:
 - Neue **Wasserkraftanlagen** ab 1 MW
 - Erweiterte Wasserkraftanlagen ab 300 kW
 - **Photovoltaik-Anlagen** ohne Eigenverbrauch ab 150 kW
 - **Windenergie-Anlagen**
 - **Biomasse-Anlagen**

Modalitäten

- **Wahlrecht** zwischen Investitionsbeitrag/Einmalvergütung oder gleitender Marktpremie
- Pflicht zur **Direktvermarktung**, Vergütungssystem und Wartelisten-Management ähnlich wie bei der heutigen KEV



Mantelerlass – Details (Stand NR)

EnG: FÖRDERUNG ERNEUERBARER STROM

Abnahme- und Vergütungspflicht für Strom aus EE

- Neu ist die Vergütung **schweizweit einheitlich**.
- Sie richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten **Marktpreis** zum Zeitpunkt der Einspeisung.
- Der Bundesrat legt eine **Untergrenze** fest, die sich an der Amortisation der günstigsten Anlagen ohne Eigenverbrauch orientiert.

Übergangs- Bestimmung

- Für **bestehende** Anlagen gibt es bis zum Ende ihres 15. Betriebsjahres eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh.
- Für **neue Anlagen**, die in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten in Betrieb genommen werden, gibt es bis zum Ende ihres 10. Betriebsjahres ebenfalls eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh



Mantelerlass – Details (Stand NR)

EnG: VORSCHRIFTEN IM BEREICH SOLARENERGIE

Solarpflicht bei Neubauten und Sanierungen

- **Dächer und Fassaden** von Gebäuden müssen grundsätzlich solaraktiv ausgerüstet werden.
- Dies gilt für Neubauten und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten, speziell bei **Sanierung des Dachs**
- Zahlreiche **Ausnahmen**: Eignung, Wirtschaftlichkeit etc.

Solarpflicht bei Parkplätzen

- **Parkplätze** für Personenwagen im Freien sind ab einer bestimmten Fläche ab 2030 mit **solaraktiven Überdachungen** auszustatten.
- Dabei wird zwischen bereits bestehenden und neuen Parkplätzen unterschieden.



Mantelerlass – Details (Stand NR)

EnG: EFFIZIENZZIELE FÜR STROMLIEFERANTEN

Effizienzziele für Stromlieferanten

- Die Elektrizitätslieferanten müssen **Ziele zur stetigen Steigerung der Effizienz** beim Stromverbrauch erfüllen.
- Die Zielvorgabe entspricht einem bestimmten Anteil des **Absatzes im Winterhalbjahr**. Der Bundesrat legt den Anteil auf **höchstens zwei Prozent** fest.

Handel mit Effizienznachweisen möglich

- Elektrizitätslieferanten erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund entsprechende **Massnahmen nachweisen**.
- Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, **erwerben** sie andere schweizerische **Nachweise** von Massnahmen zur Effizienzsteigerung



MANTELERLASS – DETAILS (STAND NR)

STROMVG: STROMMARKT UND GRUNDVERSORGUNG

Vollständige Strommarktöffnung

- Vollständige Strommarktöffnung vorerst abgelehnt.
- **Grundversorgung:** für den Einkauf der nicht selbst produzierten Elektrizität: Beschaffungsstrategien, die eine Absicherung gegen extreme Marktpreisschwankungen bieten.
- **Standardstromprodukt:** 100% erneuerbar, aber nicht nur CH.
- Abschaffung der **Durchschnittspreismethodik** (Eigenerzeugung soll in Grundversorgung gehen)

Lokale Elektrizitäts- gemeinschaften (LEG)

- Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber können sich **zu LEG zusammenschliessen**: Austausch von erneuerbarem Strom übers Verteilnetz **Voraussetzung:** Lokal im Netz, Smart Meter
- **Reduzierter Netznutzungstarif für LEG** (mind. 50% alle Netzebenen, allein für internen Strom)
- Höhere Leistungs- oder Grundpreise möglich (können generell möglich sein)



MANTELERLASS – DETAILS (STAND NR)

STROMVG: NETZENTGELTBEFREIUNGEN

Befreiung von den Netznutzungsentgelten

- **Befreiung** von den Netznutzungsentgelten für:
 - Pumpspeicher (wie bisher)
 - Reine Speicher
- **Rückerstattung** für:
 - Zwischenspeicherung in Batterien mit Endverbrauch und nach Rückspeisung ins Netz
 - P2X bei Rückverstromung ins Netz
 - P2X bei Pilot- und Demonstrationsanlagen; bis 200 MW max



MANTELEERLASS – DETAILS (STAND NR)

MESSWESEN & FLEXIBILITÄTSREGULIERUNG

Messwesen & Datahub

- **Wahlrecht für grosse Endverbraucher**, alle Erzeuger und Speicherbetreiber, Eigenverbraucher und Endverbrauchergruppen, die im Zusammenhang mit verbrauchsseitiger Flexibilität oder Energiesparmassnahmen Zugriff auf ihre Messdienstleistungen benötigen.
- Für Kunden ohne Wahlrecht: regulierte **Messtarife** (→ ElCom)
- **Datahub** quasi wie im Vorschlag des Bundesrats

Flexibilität

- **Inhaberschaft** bei Endverbraucher, Speicher und Erzeuger
- **Verbrauchsseitige Flexibilität**: Vorrang VNB bei netzdienlicher Nutzung (Opt-out-Regelung)
- **Erzeugungsseitige Flexibilität** (Einspeisemanagement): garantierte Nutzungsrechte des VNB gegen Vergütung (auch bei Gefährdung Netzbetrieb)



ZIELBILD KLIMANEUTRALE SCHWEIZ 2050





KLIMAPOLITIK **KLIMASCHUTZ-GESETZ**

- **Klimaschutz-Gesetz (KIG)**
 - Indirekter Gegenentwurf zur «Gletscher-Initiative»
 - Langfristiges **Rahmengesetz**
 - Minderung der Treibhausgasemissionen
 - Schutz vor den Folgen der Klimaerwärmung
 - Klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse
- **Volksabstimmung** geplant am 18. Juni 2023





KLIMAPOLITIK REVISION CO2-GESETZ

- **CO2-Gesetz**

- Neue Revision nach Volksabstimmung im Juni 2021, Ziel:
Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2030 gegenüber 1990
halbieren

Geplante Massnahmen 2025-2030:

- Zusätzliche Mittel für Heizungersatz
- Effizientere Fahrzeuge und Förderung von Ladestationen
- Kompensationspflicht für Importeure
- Förderung erneuerbare (Flug-) Treibstoffe
- Unternehmen: Befreiung CO2-Abgabe, Teilnahme EHS
- Finanzmarkt: Berichterstattungspflicht über die Klimarisiken



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE

